



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer
Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Allgemein

Artikel 1 (Hochschulgesetz)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, durch eine Novellierung des Hochschulgesetzes die Hochschulen im Land weiter zu stärken. Als Ziel wurde formuliert, das Gesetz weiterzuentwickeln und dabei Erfahrungen aus der letzten Novelle, die Empfehlungen aus der Begutachtung des Wissenschaftsrats sowie weitere aktuelle Anforderungen in dem Prozess zu berücksichtigen, um ein modernes und gerechtes HSG zu schaffen, das den Rahmen für ein zukunftsfähiges Hochschul- und Wissenschaftssystem schafft.

Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Änderungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Hochschulautonomie und Deregulierung

Bereits im Zuge der letzten Novellierungen wurde ein Schwerpunkt auf die Stärkung der Autonomie der Hochschulen gelegt, ein Thema, das auch in diesem Gesetzentwurf weiter verfolgt wird.

Für die Handlungsfähigkeit der Hochschulen und ihre Konkurrenzfähigkeit ist es zudem essentiell, dass sie ihren Fokus auf ihre Kernaufgaben legen können und im Sinne der Deregulierung von verzichtbaren Berichtspflichten und Zustimmungserfordernissen entlastet werden.

b) Hochschulgovernance

Eine effiziente Hochschulsteuerung bedarf einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschulorgane und -gremien untereinander und im Zusammenspiel mit dem Ministerium sowie ihre sachgerechte Einbindung in wichtige Entscheidungsprozesse.

Die Praxis hat zudem gezeigt, dass das Hochschulgesetz den Hochschulen bisher keine klaren Regelungen für die Fälle zur Verfügung stellt, in denen Gremien nach einer Wahl oder durch das Ausscheiden von Mitgliedern nicht anteilig wie im Gesetz vorgesehen besetzt sind oder Positionen in Hochschulleitungen länger vakant sind. Der Erweiterte Senat hat sich seit seiner Einführung nicht in dem erhofften Maß be-

währt. Die Gewinnung von Mitgliedern für den Erweiterten Senat, insbesondere der studentischen Mitglieder, hat sich aufgrund der Größe des Gremiums und damit der schier unerschöpflichen Anzahl an Mitgliedern vielfach als herausfordernd dargestellt. Zugleich steht das verfassungsrechtliche Erfordernis, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer in allen Belangen, die die Kernaufgaben von Forschung und Lehre betreffen, über die absolute Mehrheit der in einem Gremium vertretenen Stimmen verfügen müssen, einer Ausweitung der Kompetenzen im Sinne einer Attraktivitätssteigerung des Erweiterten Senats entgegen.

Ein zusätzliches Gremium bedeutet innerhalb des Hochschulgefüges aber erheblichen Aufwand.

c) Stärkung der Leistungsdimension Transfer

Ein Schwerpunkt der Gesamtbetrachtung des Hochschulsystems durch den Wissenschaftsrat lag auf der Leistungsdimension Transfer und entsprach somit dem Bestreben des Landes, den Beitrag der Hochschulen zur Förderung von Innovationen und Wertschöpfung zu verdeutlichen und zu steigern. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für Transfer an den Hochschulen basierend auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats weiter verbessert werden. Dies beinhaltet auch studentische Gründungsvorhaben weiter zu unterstützen.

d) Anpassung an die Rechtsprechung

Darüber hinaus ist das Hochschulgesetz an mehreren Stellen an (verfassungsgerichtliche) Rechtsprechung anzupassen. In diesem Zusammenhang müssen Neuregelungen hinsichtlich der Besetzung der Senate und Konvente in der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung und hinsichtlich der Abwahl von Leitungsgremien getroffen werden. Vor dem Hintergrund des sog. „Herrenberg-Urteils“ (Urteil des BSG vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -) hat es eine Anpassung der Maßstäbe zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Lehrbeauftragten an Hochschulen gegeben. Um weiterhin eine rechtssichere Beschäftigung von selbständig tätigen Lehrbeauftragten im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 3 ermöglichen zu können, muss die Stellung dieses Personenkreises an den Hochschulen und ihre Einbindung in die Organisation neu überdacht werden.

e) Verstöße und Maßnahmen

Auch im Bereich der Immatrikulation und Exmatrikulation sollen Änderungen vorgenommen werden, welche es den Hochschulen ermöglichen, rechtssicher und angemessen auf Fehlverhalten zu reagieren. Es bedarf hierzu eines konkret ausgestalteten

Katalogs verhältnismäßiger Maßnahmen, auch unterhalb der Schwelle der Exmatrikulation. Damit wird die Resilienzfähigkeit des Hochschulsystems weiter gestärkt.

f) Hochschulpersonal

Im Bereich des Hochschulpersonals hat sich in der Praxis überdies gezeigt, dass einzelne Regelungen und auch das Zusammenspiel verschiedener Vorschriften unklar und auslegungsbedürftig waren und eine sachgerechte Anwendung erschwert haben. Hier soll im Sinne von Rechtsklarheit und -sicherheit das Regelungsgefüge besser abgestimmt werden.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sollen mit Blick auf die Personalgewinnung generell in die Regelungen zum Tenure-Track einbezogen werden. Speziell beruflich qualifizierten Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, soll die Möglichkeit geben werden, über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise zu erwerben.

g) Gleichstellung und Diversität

Schließlich benötigen die Gleichstellungsbeauftragten und die oder der Beauftragte für Diversität für ihre eigenständige Aufgabenerfüllung klarer definierte Kompetenzen und eine sachgerechtere Einbindung in hochschulische Entscheidungsprozesse. Für eine übermäßige Gremienbelastung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch gleichstellungsfördernde Maßnahmen bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

h) Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen

Durch einige Änderungen im Hochschulgesetz sind Anpassungen in anderen Gesetzen und in Verordnungen erforderlich.

Artikel 2 (Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck)

Die rechtsfähige Körperschaft „Universität zu Lübeck“ (Universität) wurde durch das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Lübeck (Stiftungsuniversität) überführt. Über die vergangenen zehn Jahre ist die Stiftungsuniversität stark gewachsen und bildet gegenwärtig über 6.000 Studierende akademisch aus (Studierende 2015: ca. 4.000). Daneben hat die Stiftungsuniversität seit 2015 über 30 Millionen € an Fundraising eingeworben und die Drittmiteinnahmen mehr als verdoppelt. Die drei großen Forschungsschwerpunkte sind „Infektion & Entzündung“, „Gehirn, Hormone & Verhalten“ sowie „Biome-

dizintechnik“, wobei sich das Forschungsprofil der Stiftungsuniversität vor allem durch seine Interdisziplinarität an den Schnittstellen zwischen Medizin, Informatik/Technik und Naturwissenschaften auszeichnet.

In § 14 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) wurde gesetzlich eine externe Begutachtung der Umwandlung der Universität in eine Stiftungsuniversität normiert. Die Begutachtung erfolgte durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen auf Grundlage eines Selbstberichts der Universität zu Lübeck, Anhörungen und im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen der Universität, der relevanten Leitungsgremien, des Ministeriums sowie mit Partner der Universität aus Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat den Evaluationsbericht im Oktober 2022 vorgestellt. Darin wird im Wesentlichen die sehr positive Entwicklung der Universität dargestellt. Die Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen sind in der Prüfung der Änderungen dieses Gesetzes eingeflossen.

Anpassungsbedarf für das StiftULG ergibt sich aus dem vorgenannten Evaluationsbericht der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, zum anderen ergibt sich Anpassungsbedarf aus Gründen der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität. Schließlich ergeben sich Änderungen aus Angleichungen an das Hochschulgesetz, Anpassungen im Bereich des Haushaltsrechts oder aus formalen Gründen. Eine wesentliche Änderung ist die Anpassung der Regelung zur Personalkostenobergrenze. Bisher wird diese auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres, des Basisbudgets, eines Aufschlags für zukünftige Personalentwicklungen und der nach § 11 Absatz 3 StiftULG von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermittelt.

Diese Berechnung hat sich in den vergangenen Jahren zum einen als sehr aufwändig erwiesen; sie fußt zudem auf einer Reihe von prognostizierten Annahmen. Die mit dem Übergang in eine Stiftung verbundene Übernahme der Dienstherreneigenschaft und der Arbeitgeberrolle hat der Stiftungsuniversität ein höheres Maß an Autonomie und Eigenständigkeit zugewiesen. Diese Eigenständigkeit spiegelt das Gesetz in nicht ausreichendem Maße wider. Dies hat auch die Evaluation der Stiftungsuniversität durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen ergeben. Diese empfiehlt dem Land eine Lockerung der Personalkostenobergrenze. Eine solche Lockerung soll mit dieser Änderung und durch die eingefügte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung umgesetzt werden.

Artikel 3 bis 5 und 10 (Landesbeamtengesetzes, Besoldungsgesetzes, Beamtenversorgungsgesetzes und der Lehrverpflichtungsverordnung)

Aufgrund der Einführung der Nachwuchsprofessur an HAW als Äquivalent zur Juniorprofessur an Universitäten ergibt sich Änderungsbedarf in den entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Besoldungsgesetz. Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend gleichgestellt und wie letztere der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Artikel 6 (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz)

Aufgrund der Umbenennung der Fachhochschule Kiel in Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel (HAW Kiel) wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten erforderlich. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Artikel 7 (Studentenwerksgesetz)

Staatlichen Institutionen kommt bei einer geschlechtersensiblen Sprache eine besondere Vorbildfunktion zu. Aus diesem Grund wünscht das Studentenwerk eine Umbenennung in Studierendenwerk. Diese Umbenennung ist aufgrund der derzeitigen Regelungen im sog. „Studentenwerksgesetz“ derzeit noch nicht möglich.

Artikel 8 (Promotionskollegsverordnung)

Der Weg der Verleihung des Promotionsrechts durch Rechtsverordnung ist sehr verwaltungsaufwändig. Deshalb sollen die Ermächtigungsnorm und die Verordnung gestrichen werden. Künftig genügt ein einfacher Verwaltungsakt. An eine inhaltliche Änderung ist nicht gedacht, das Promotionsrecht soll inhaltsgleich fortgelten.

Artikel 9 (Studierendendatenverordnung)

Durch die Änderung des Hochschulgesetzes, welches den Hochschulen nunmehr die Möglichkeit einräumt flexibler auf individuelle Bedarfe in der Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen des Satzungserlasses zu reagieren, bedarf es der bisherigen starren Studierendendatenverordnung nicht mehr.

Artikel 11 (Studienkollegsverordnung)

Die Studienkollegsverordnung ist inhaltlich überholt und findet seit Jahren keine Anwendung mehr. Es bedarf daher ihrer Aufhebung.

Artikel 12 (Hochschuleignungsprüfungsverordnung)

Zwischen der Hochschuleignungsprüfungsverordnung und dem ihr zugrundeliegenden Hochschulgesetz besteht eine Inkongruenz, die hiermit beseitigt wird.

Artikel 13 bis 16 (BAföGZustVO, VOzS BAföG, JAVO, Prüfungsordnung Lehrkräfte I)

Aufgrund der beabsichtigten Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk und der damit einhergehenden Gesetzesänderung unter Artikel 7 bedarf es Folgeänderungen in weiteren Verordnungen.

Artikel 17 (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung)

Bisher wird für eine Antragstellung die Unterschrift der oder des Studierenden benötigt. Im Sinne der Digitalisierung der Landesverwaltung soll eine Angleichung an die Reisekostenregelung für Landesbeamte erfolgen. Es genügt künftig die Textform.

B. Lösung**Artikel 1 (Hochschulgesetz)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der hochschulgesetzliche Handlungsrahmen für die Hochschulen weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen und die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der bisherigen Regelungen angepasst und somit die Grundlage für ein zukunftsfähiges Hochschul- und Wissenschaftssystem am Wissenschaftsstandort Schleswig-Holstein geschaffen. Im ersten Halbjahr 2025 wurde eine Ressortabfrage durchgeführt und wichtigen Akteuren im Hochschulbereich wurde Gelegenheit gegeben, Änderungsvorschläge zu übermitteln. In diesem Zuge haben insbesondere die LHK, die einzelnen Hochschulen, die ASten, die Hochschulräte, Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte und der Hauptpersonalrat Wissenschaft ihre Ideen eingebracht. Die Änderungsvorschläge wurden in Prozess zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen.

a) Hochschulautonomie und Deregulierung

Das Hochschulgesetz ist bereits in einem hohen Maß durch Autonomie für die Hochschulen geprägt, und hat in den vergangenen Novellierungen bereits deregulierende Maßnahmen erfahren.

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie können die Hochschulen zukünftig die Größe ihrer Senate und Fachbereichskonvente unter Berücksichtigung verfassungsgerichtlicher Vorgaben zu den Stimmverhältnissen der Mitgliedergruppen untereinander selbständig in ihren Verfassungen festlegen.

Ebenso wird unter Vorgabe eines gesetzlichen Rahmens der Erlass datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf die Hochschulen übertragen, so dass diese in die Lage versetzt werden, standortspezifische Bedarfe abzubilden und flexibel auf geänderte Anforderungen zu reagieren.

Eine weitere Deregulierung wird u.a. durch eine Abkehr von der Notwendigkeit, den Antrag auf Systemakkreditierung über das Ministerium einzureichen, der Streichung der Regelung zu einem Geschäftsbericht der Hochschule und einer Verschlankung der Struktur- und Entwicklungspläne erreicht. Außerdem ist zukünftig in weiteren Fällen, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, die Zustimmung des Ministeriums entbehrlich.

b) Hochschulgovernance

Die Zuständigkeiten von Ministerium, Hochschule und Hochschulrat werden klarer geregelt. So wird z.B. im Zusammenhang mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten gesetzlich ausdrücklich festgelegt, dass das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates die Verhandlung der Vergütung mit der gewählten Person vor dem erstmaligen Amtsantritt in Abstimmung mit dem Ministerium führt und die Hochschule für die Verhandlung der Konditionen der Rückfallposition und die damit zusammenhängenden Verfahrenshandlungen zuständig ist. Ebenso wird geregelt, dass das Ministerium der Findungskommission mit beratender Stimme angehört, um Abstimmungsprozesse und die juristische Beratung zwischen der Hochschule und dem Ministerium zu verbessern. Zudem wird die Position des Hochschulrates dadurch gestärkt, dass er vor der Abwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder einer Kanzlerin oder eines Kanzlers zu hören ist und damit aus seiner Perspektive heraus eine eigene Stellungnahme abgeben kann.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus Ämtern werden insbesondere die folgenden Regelungen getroffen:

Für die Fälle, in denen absehbar ist, dass ein Amt innerhalb des Präsidiums mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, wird im Hochschulgesetz eine Regelung für die Bestellung einer oder eines Beauftragten durch das Ministerium getroffen. Diese ist allerdings nur in engen Grenzen möglich: Es muss eine Handlungsunfähigkeit drohen, der Senat hat das Vorschlagsrecht und es ist eine Stellungnahme des Hochschulrats einzuholen. Außerdem wird das Gesetz um eine Regelung ergänzt, nach der Gremien grundsätzlich auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt sind, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind. Dies gilt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer.

Der Erweiterte Senat wird aus dem Gesetz gestrichen. Um weiterhin eine gesetzliche Option für eine studentische Beteiligung an wesentlichen hochschulischen Organisations- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, wird ausdrücklich die Option benannt, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt werden kann. Um die Sichtbarkeit der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein zu erhöhen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass sie zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften bilden.

c) Stärkung der Leistungsdimension Transfer

Zur Stärkung der Leistungsdimension Transfer wird dieser weitgehend den Leistungsdimensionen Forschung und Lehre gleichgestellt. Darüber hinaus wird der Begriff „Technologietransfer“ um den Begriff „Wissenstransfer“ ergänzt und als Aufgabe aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte im Gesetz verankert. Studierende können nicht mehr nur zum Zweck der Gründung eines Unternehmens, sondern auch für andere Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers vom Studium beurlaubt werden, und dies nicht mehr nur für ein, sondern zukünftig für bis zu zwei Semester. Die Möglichkeit eines „Forschungsfreisemesters“ wird nicht nur um die Förderung der Lehrtätigkeit, sondern redaktionell klarstellend ausdrücklich um Entwicklungs- und Transfervorhaben ergänzt.

d) Anpassung an die Rechtsprechung

Der Gesetzentwurf wird an mehreren Stellen an Vorgaben der Rechtsprechung angepasst. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 2025 (1 BvR 1141/19) sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Mitglieder der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung Stimmrecht haben, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen.

Im Zusammenhang mit der Abwahl der Präsidentinnen und Präsidenten und der Kanzlerinnen und Kanzler wird die Formulierung „aus wichtigem Grund“ als Voraussetzung gestrichen. Dies beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 -1 BVR 3217/07 -, BVerfGE 136,338-382), wonach dieser Grund bereits dann gegeben ist, wenn die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Vertretungsorgan für die Abbestellung votiert. Dies weise dann grundsätzlich darauf hin, dass ein Leitungsorgan das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verloren hat. Folglich ist aufgrund der im Gesetz bereits geforderten Dreiviertelmehrheit die zusätzliche Formulierung eines wichtigen Grundes zu streichen.

Das sog. „Herrenberg-Urteil“ erfordert Anpassungen für Lehrbeauftragte. Durch ihre Stellung als selbständig tätige Personen können die Lehrbeauftragten in rechtlicher Hinsicht nicht im gleichen Maße in die Hochschule eingebunden werden, wie abhängig beschäftigte oder verbeamtete Personen. Um auch zukünftig einen rechtssicheren Einsatz von selbständig tätigen Lehrbeauftragten an den Hochschulen gewährleisten zu können, wird die strukturelle Einbindung dieses Personenkreises in die Hochschulorganisation angepasst.

So wird die Gruppe der Lehrbeauftragten einheitlich als Angehörige der Hochschulen eingeordnet, ohne dass es zukünftig noch eine gesonderte Möglichkeit der Einräumung einer mitgliedschaftlichen Stellung geben wird. Zudem wird klargestellt, dass diesem Personenkreis nicht das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt werden kann. Die Vereinheitlichung als Angehörige der Hochschulen führt gleichermaßen dazu, möglichen Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Lehrbeauftragten von vornherein entgegenzuwirken.

e) Verstöße und Maßnahmen

Im Gesetz wird ein konkreter Maßnahmenkatalog unterhalb der schon bisher möglichen Exmatrikulation eingeführt und die zu sanktionierenden Verstöße weiter präzisiert. Auch bei den Einschreibhindernissen werden Anpassungen vorgenommen, um den Hochschulen zu ermöglichen, besser auf besonders schwerwiegende Sachver-

halte reagieren zu können. Dies soll die Resilienz der Hochschulen stärken, den Schutz der akademischen Gemeinschaft vor Einschüchterung, Diskriminierung und Gewalt gewährleisten und dazu beitragen, dass Hochschulen Orte bleiben, an denen Vielfalt, kritisches Denken und demokratische Grundwerte gelebt werden können.

f) Hochschulpersonal

Im sechsten Abschnitt des Gesetzes wurden Regelungen besser aufeinander abgestimmt und auslegungsbedürftige Vorschriften klarer gefasst. So werden die Befristungsregeln in § 63 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 zusammengefasst, um eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit der Berufungsverfahren eine Vereinfachung der Zeiträume bis zur Bewerbung auf eine Juniorprofessur vorgenommen. Anknüpfungspunkt ist zukünftig nicht mehr die Beschäftigungszeit, sondern es wird auf die vergangene Zeit zwischen dem Datum der Promotionsurkunde und dem Ende der Ausschreibungsfrist auf eine Juniorprofessur abgestellt. Diese Zeitspanne darf nicht mehr als vier Jahre, in der Medizin nicht mehr als sieben Jahre betragen. Die Vorschriften zur Berücksichtigung von Pflege- und Betreuungszeiten werden an die neue Regelung angepasst.

Die Tenure-Track-Regelungen werden für Universitäten erweitert und für Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals ermöglicht. Sowohl für Universitäten als auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist zukünftig eine Ausschreibung mit Tenure Track sowohl für W 2- als auch für W 3- Professuren möglich, ohne dass damit ein Aufstieg in der Besoldungsgruppe erforderlich ist. Für Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird darüber hinaus mit der Einführung einer Nachwuchsprofessur als W 1-Professur mit Tenure-Track ein strukturierter Weg zur HAW-Professur und ein Äquivalent zur Juniorprofessur an Universitäten geschaffen. Mit dieser neuen Personalkategorie erhalten Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals W 1-Stellen. Wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, nämlich pädagogische Eignung und Promotion, sollen über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Damit sollen berufserfahrene Personen angesprochen werden, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion) erworben haben; diese kann im Rahmen der W 1-Professur insbesondere auch im Rahmen einer Promotion am Promotionskolleg Schleswig-Holstein erworben werden.

Gleichfalls kann die pädagogische Eignung durch beispielsweise durch Fortbildung ausgebaut werden. Die Dienstaufgaben entsprechen denjenigen der regulären Professorin und des regulären Professors an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

g) Gleichstellung und Diversität

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung hinzuwirken hat. Außerdem wird klargestellt, dass sowohl die Gleichstellungsbeauftragte als auch der oder die Beauftragte für Diversität eigenständig in den sie betreffenden Angelegenheiten entscheiden. Im Rahmen des Wahlverfahrens gehören beide zukünftig der jeweiligen Findungskommission mit beratender Stimme an und können so die mit ihren Ämtern verbundenen Aufgaben von Beginn an in den Auswahlprozess erfüllen. Die zunehmende gesellschaftliche Vielfalt und die damit verbundenen Anforderungen an eine diskriminierungssensible Organisationskultur verleihen der Arbeit der oder des Beauftragten für Diversität eine wachsende Bedeutung. Um dieser Rechnung zu tragen, werden die Vorschriften zu Diversitätsbeauftragten weiter an die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte angeglichen.

Zudem wird in das Gesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage aufgenommen, nach der durch Verordnung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern getroffen werden können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen in den entsprechenden Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit auf Grund von Regelungen nach diesem Gesetz überproportional belastet sind.

h) Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen

Durch die Änderungen im Hochschulgesetz, insbesondere durch die Einführung der Nachwuchsprofessur, erforderlichen Anpassungen in weiteren Gesetzen und in Verordnungen wurden vorgenommen.

Artikel 2 (Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck)

Um die Stiftungsuniversität auf ihrem Wachstumspfad zu unterstützen und um ihre Agilität und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sind Anpassungen am StiftULG vorzunehmen.

Folgende wesentlichen Anpassungen sind vor dem Hintergrund der unter A. aufgeführten Problemlage erforderlich:

1. Auflösung eines Wertungswiderspruchs

Es bestand ein Wertungswiderspruch zwischen dem Erhalt des Grundstockvermögens und den Regelungen zu Abschreibungen gemäß des Handelsgesetzbuches (HGB). Dieser wird durch eine Anpassung aufgelöst.

2. Pauschalisierung der Personalkostenobergrenze

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage eingefügt, welche den Erlass einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorsieht. Die Regelung auf Verordnungsebene ermöglicht dabei den nötigen Grad an Flexibilität und Raum einer passgenauen Ausgestaltung. Es ist mit dem Finanzministerium vereinbart, durch Verordnung eine pauschale Kostenobergrenze einzuführen, die 82 Prozent der Globalzuweisungen des Landes und der nach § 11 Absatz 3 StiftULG von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschale betragen soll. Dadurch kommt das Land seiner Verpflichtung, bürokratiearme Prozesse aufzusetzen und seinem Anspruch an Hochschulautonomie nach, ohne finanzielle Souveränität einzubüßen.

Die 82 Prozent sind an den Prozentsatz der bisherigen, jährlich berechneten, Personalkostenobergrenze angelehnt. Im Zeitraum 2022 bis 2026 lag die Personalkostenobergrenze bei durchschnittlich 82 Prozent des Globalbudgets inklusive Beihilfepauschale und Versorgungsleistungen laut Wirtschaftsplan.

Daneben ist vorgesehen, in der Verordnung eine Evaluation der Regelung nach drei Jahren, sowie ein Außerkrafttreten zu normieren.

3. Anpassung des Bauparagrafen § 5

§ 5 wird grundlegend überarbeitet. Zunächst wird die Eigenschaft der Stiftungsuniversität als Bauherrin auf alle Grundstücke der Stiftungsuniversität erweitert unabhängig davon, wann und wie sie in das Eigentum der Stiftungsuniversität gelangt sind. Als zweiter wesentlicher Punkt wird klargestellt, dass die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein grundsätzlich die Bauaufgaben der Stiftungsuniversität erfüllt. Unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer durch Verordnung festzulegenden Kostenobergrenze kann die Stiftungsuniversität Bauunterhaltungsleistungen selbst durchführen. Ebenfalls durch Verordnung festgelegt werden kann die Abgrenzung delegierbarer Bauherrenaufgaben von nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben.

4. Öffnung des Stiftungsrats für mehr externe Mitglieder

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat sich dafür ausgesprochen, den Stiftungsrat als zentrales Aufsichtsgremium überwiegend durch Mitglieder von außen zu besetzen, um seiner Kontroll- und Entscheidungsverantwortung nachkommen zu können. Diese Empfehlung wurde einerseits durch eine Erhöhung der externen Mitglieder andererseits durch eine Absenkung der internen Mitglieder umgesetzt.

5. Anpassungen durch das Hochschulgesetz

Die oder der Diversitätsbeauftragte gehört künftig mit beratender Stimme und Antragsrecht dem Stiftungsrat an.

Der Senat ist künftig auch für Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan zuständig.

Artikel 3 bis 5 und 10 (Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Es werden die notwendigen Anpassungen in beamtenrechtlichen Vorschriften vorgenommen, die sich aus der Einführung der Nachwuchsprofessur ergeben. Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend gleichgestellt und wie letztere der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Artikel 6 (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz)

Im Sozialberufeanerkennungsgesetz wird der Name der „Fachhochschule Kiel“ aufgrund deren Umbenennung in „Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel“ angepasst. Außerdem werden weitere redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Artikel 7 (Studentenwerksgesetz)

Das Studentenwerk wird in Studierendenwerk umbenannt.

Artikel 8 (Promotionskollegsverordnung)

Die Promotionskollegsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 9 (Studierendendatenverordnung)

Die Studierendendatenverordnung wird aufgehoben. Um den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen entsprechend ihrer Bedarfe eigene Satzungen zu entwickeln erfolgt die Aufhebung mit einer Übergangsfrist zum 01.01.2028.

Artikel 11 (Studienkollegsverordnung)

Die Studienkollegsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 12 (Hochschuleignungsprüfungsverordnung)

Die Hochschuleignungsprüfungsverordnung wird an das Hochschulgesetz angepasst und die bisher rechtswidrige Regelung gestrichen.

Artikel 13 bis 16 (BAföGZustVO, VOzS BAföG, JAVO, Prüfungsordnung Lehrkräfte I)

Der Wortlaut der Verordnungen wird im Rahmen der Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache angepasst.

Artikel 17 (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung)

Durch eine Angleichung an die beamtenrechtlichen Vorschriften wird künftig eine Antragstellung in Textform ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

1.1 Artikel 1 (Hochschulgesetz)

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, denn sie schaffen keine neuen Strukturen oder Verfahren und verursachen somit keinen zusätzlichen Finanzbedarf. Die Option von besonderen Leistungsbezügen im Bereich Transfer bei den Hochschulen bietet eine klare gesetzliche Grundlage für eine differenziertere Zuordnung gewährter Leistungsbezüge und erhöht die Sichtbarkeit des Transfers, ohne Mehrbelastungen nach sich zu ziehen. Aus den Regelungen zur Beauftragung im Fall vakanter Ämter im Präsidium ergeben sich über die für die-

se Ämter im Haushalt generell vorgesehenen Kosten keine weiteren Finanzbedarfe. Dem Land entstehen durch die Einführung der Nachwuchsprofessur keine zusätzlichen Kosten. Die Hochschulen müssen mögliche Nachwuchsprofessuren über ihre Globalbudgets abdecken. Eine W 1-Professur wird nach der Personalkostentabelle mit 89,5 T€ beziffert, eine W 2-Professur mit 128,8 T€. Der Kostenersparnis in Höhe von 39 T€ steht eine geringere Lehrverpflichtung gegenüber. Bei zwölf Lehrverpflichtungsstunden (LVS) einer Nachwuchsprofessur bedeutet dies einerseits eine um ein Drittel geringere Lehrverpflichtung und andererseits 30 Prozent Kostenersparnis. Die Hochschulen müssen innerhalb ihres Budgets und ihrer Lehrkapazitäten selbständig entscheiden, wie sie die neue Möglichkeit wahrnehmen.

1.2 Artikel 2 (Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck)

Es ergeben sich keine weiteren Kosten für den Landeshaushalt. Der Zuschuss des Landes durch das der Universität zur Verfügung gestellte jährliche Globalbudget wird durch diesen Gesetzentwurf nicht beeinflusst. Die Zuschüsse werden vielmehr in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Universität vertraglich vereinbart.

1.3 Artikel 3 bis 5 und 10 (Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Die Änderungen sind für den Landeshaushalt neutral, die Hochschulen müssen innerhalb der festgelegten Globalbudgets wirtschaften. Die Einführung der Nachwuchsprofessur ist ein Angebot für die Hochschulen, das auf vorhandenen Stellen genutzt werden kann, damit Qualifikationen nachgeholt werden. Die Besoldung der W 1 ist niedriger als W 2, allerdings ist in dieser Phase das Lehrdeputat mit 12 LVS niedriger als bei W 2 mit 18. Die Hochschulen müssen innerhalb ihres Budgets und ihrer Lehrkapazitäten selbständig entscheiden, wie sie die neue Möglichkeit wahrnehmen.

1.4 Artikel 6 (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz)

Durch die Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes entstehen keine Kosten.

1.5 Artikel 7 (Studentenwerksgesetz)

Die Umbenennung erzeugt beim Studentenwerk (künftig Studierendenwerk) Kosten durch Veränderungen des Layouts (Briefköpfe, Visitenkarten, Webangebot usw.) und vor allem bei Beschilderungen in Höhe von 400 T€. Diese Kosten können durch schrittweise Umsetzung über mehrere Jahre gestreckt werden und müssen vom Studentenwerk im eigenen Wirtschaftsplan dargestellt werden.

1.6 Artikel 8 (Promotionskollegsverordnung)

Durch die Aufhebung der Promotionskollegsverordnung entstehen keine Kosten.

1.7 Artikel 9 (Studierendendatenverordnung)

Durch die Aufhebung der Studierendendatenverordnung entstehen keine Kosten.

1.8 Artikel 11 (Studienkollegsverordnung)

Durch die Aufhebung der Studienkollegsverordnung entstehen keine Kosten.

1.9 Artikel 12 (Hochschuleignungsprüfungsverordnung)

Durch die Änderung der Hochschuleignungsprüfungsverordnung entstehen keine Kosten.

1.11 Artikel 13 bis 16 (BAföGZustVO, VOzS BAföG, JAVO, Prüfungsordnung Lehrkräfte I)

Durch die Anpassungen entstehen keine Kosten.

1.12. Artikel 17 (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung)

Durch die Anpassung entstehen keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand**2.1 Artikel 1 (Hochschulgesetz)**

Durch die Novellierung des Hochschulgesetzes ist nicht mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder im Ministerium zu rechnen. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Schaffung einer Nachwuchsprofessur im Zuge ihrer Einführung zu geringem zusätzlichem Aufwand führen. Durch die Streichung des Erweiterten Senats wird demgegenüber der Verwaltungsaufwand an allen Hochschulen reduziert.

2.2 Artikel 2 (Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck)

Durch den Entfall der jährlichen Festsetzung einer Personalkostenobergrenze verringert sich der Verwaltungsaufwand sowohl im Ministerium als auch auf Seiten der Stiftungsuniversität.

2.3 Artikel 3 bis 5 und 10 (Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Durch die Nachwuchsprofessur entsteht lediglich der Aufwand der Evaluierung der

betreffenden Personen, der im Rahmen des Globalbudgets abzudecken ist. Es handelt sich aber bei der Personalkategorie nur um ein Angebot an die Hochschulen.

2.4 Artikel 6 (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz)

Durch die Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes entsteht kein Verwaltungsaufwand.

2.5 Artikel 7 (Studentenwerksgesetz)

Es entsteht Verwaltungsaufwand beim Studierendenwerk, der im eigenen Wirtschaftsplan darzustellen ist. Da einer Änderung der Beschilderungen und Layout schrittweise erfolgen kann, wird sich der Aufwand über mehrere Jahre verteilen. Ansonsten erzeugt der Gesetzentwurf keinen weiteren Verwaltungsaufwand.

2.6 Artikel 8 (Promotionskollegsverordnung)

Durch die Aufhebung der Promotionskollegsverordnung entsteht kein Verwaltungsaufwand.

2.7 Artikel 9 (Studierendendatenverordnung)

Durch die Aufhebung der Studierendendatenverordnung entsteht geringfügiger Aufwand bei den Hochschulen, aufgrund der nunmehr möglichen Ausgestaltung auf Satzungsebene, welche durch die Hochschulen zu erlassen sind.

2.8 Artikel 11 (Studienkollegsverordnung)

Durch die Aufhebung der Studienkollegsverordnung entsteht kein Verwaltungsaufwand.

2.9 Artikel 12 (Hochschuleignungsprüfungsverordnung)

Durch die Anpassung der Hochschuleignungsprüfungsverordnung entsteht kein Verwaltungsaufwand.

2.11 Artikel 13 bis 16 (BAföGZustVO, VOzS BAföG, JAVO, Prüfungsordnung Lehrkräfte I)

Durch die Anpassungen entsteht kein Verwaltungsaufwand.

2.12 Artikel 17 (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung)

Durch die Anpassung verringert sich der Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe und Bildung. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 14. April 2026 die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 20 wird gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 42 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Exmatrikulation“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„42a Verstöße und Maßnahmen“.
- d) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“.
- e) In der Angabe zu § 65 wird nach dem Wort „Gastprofessur“ ein Komma und das Wort „Vertretungsprofessur“ eingefügt.
- f) In der Angabe zu § 94 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- g) In der Angabe zu § 96 werden die Wörter „an der Fachhochschule Kiel“ durch die Wörter „Schleswig Holstein“ ersetzt.
- h) Nach der Angabe zu § 108 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 12

Schlussbestimmungen“

- h) In der Angabe zu § 111 wird die Angabe „Übergangsvorschrift“ durch die Angabe „Übergangsvorschriften“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule Kiel“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel (HAW Kiel)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können anstelle der gesetzlichen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ verwenden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen für angewandte Wissenschaften anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach Absatz 1 eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ führen, wenn sie nach ihrem Fächerspektrum und ihrer Leistungsfähigkeit dieser Bezeichnung entsprechen und in der Art ihrer Kooperationen auf einschlägige Wissenschaft und Wirtschaft ausgerichtet sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Ministeriums“ gestrichen.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtwert einer Beteiligung darf 0,5 Prozent der Globalzuweisung nicht übersteigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen“ durch die Wörter „und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals sowie der Absolventinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „oder anderer Vorhaben des Wissens-, und Technologietransfers“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „wirken sie darauf hin“ durch die Wörter „wirken die Hochschulen darauf hin“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der ethnischen Zugehörigkeit,“ die Wörter „rassistischer Zuschreibungen,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gewalt“ die Wörter „sowie machtmisbräuchlichem Verhalten“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 Nummer 1 und 2 wird das Wort „Promovierenden“ jeweils durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Promovierende“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Technologietransfer“ jeweils durch die Wörter „Wissens-und Technologietransfer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Aufnahme des Studienbetriebs nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GVO [Bl. Schl.-H. S. 470, 471](#)) akkreditieren. Die Programmakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ergänzt oder ersetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beantragen.“
- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung, die Beteiligung der Studierenden sowie die anzuwendenden Evaluationskriterien.“
6. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Verfassung kann vorsehen, dass Änderungen einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.“
7. In § 8 Absatz 6 werden die Wörter „dass Forschung und Lehre nicht“ durch die Wörter „dass Forschung, Lehre und Transfer nicht“ ersetzt.
8. § 8a Absatz 3 wird gestrichen und mit der Angabe „(weggefallen)“ wiedergegeben.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die bisherige“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Nummern 6 bis 8 gestrichen und mit der Angabe „(weggefallen)“ wiedergegeben.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Struktur- und Entwicklungspläne enthalten jeweils den Gleichstellungsplan entsprechend § 11 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 520), und zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 5 jeweils ein Diversitätskonzept.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dieser Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Juniorprofessoren,“ die Wörter „Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),“

cc) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Hilfskräfte und“ das Wort „eingeschriebenen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Angehörige der Hochschule sind

1. die Mitglieder des Hochschulrates,
2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
6. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren der Hochschule, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß Absatz 2 sind, und
7. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.

Soweit in diesem Gesetz nichts Näheres bestimmt ist, steht den Angehörigen nach Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 das aktive und passive Wahlrecht zu, wenn es in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist. Die Verfassung der Hochschule regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen im Rahmen der Selbstverwaltung und bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Die Verfassung kann weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule bestimmen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wei-

terzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „hälftig“ durch die Wörter „ zu gleichen Teilen“ ersetzt.

13. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Erweiterten Senats,“ gestrichen.

14. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt wurden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden oder ausgeschieden sind und eine Ersatzvertretung nicht zur Verfügung steht. Verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fachbereichskonvent nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens einer gewählten Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreters die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden. Verändert sich die Zuordnung eines Gremienmitglieds innerhalb der Amtszeit von einer Mitgliedergruppe zu einer anderen, so bleibt das Gremium auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt und die entsprechende Person behält ihren Sitz. Verliert eine Person die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so erlischt ihre Mitgliedschaft im Gremium; ist keine Ersatzvertretung vorhanden, gilt Satz 2. Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend, sofern dies nicht die absolute Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berührt.“

15. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulrat,
2. der Senat und
3. das Präsidium.“

16. In § 18a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern“ durch die Wörter „des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „, zu wesentlichen Änderungen und zur Aufhebung“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„11. Stellungnahme vor Abwahl von Präsidentinnen und Präsidenten gemäß § 23 Absatz 8 und Kanzlerinnen und Kanzlern gemäß § 25 Absatz 5 sowie zur Bestellung und Entlassung von Beauftragten gemäß § 26 Absatz 4.“

b) In Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „Wirtschaft,“ die Angabe „Gesellschaft,“ eingefügt.

18. § 20 wird gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Nominierung der Mitglieder des Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2,“

bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung nach § 27 und der oder des Diversitätsbeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertretung nach § 27a,“

cc) Nummer 17 wird durch folgende Nummer 17 ersetzt:

„17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt,“

dd) In Nummer 18 werden die Wörter „des Präsidenten.“ durch die Wörter „des Präsidenten sowie der wissenschaftlichen Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über eine Stimme mehr als alle anderen Mitglieder zusammen. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Das Nähere zur Zusammensetzung regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter „die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und des Erweiterten Senats“ gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern werden angefügt:

„10. die Genehmigung der Satzung nach § 40 Absatz 5 und zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 42a Absatz 3 Satz 1,
11. die Zustimmung zum Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals nach § 3 Absatz 6 Satz 2.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unter drei oder mehr gewählten Personen nach Satz 1 Nummer 2 sollen mindestens zwei Frauen sein.“

c) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beteiligungsrechte der Personalräte richten sich nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/169); die Beteiligungsrechte der Vertretungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch-Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung- vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 14, S. 11).“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „abgeschlossene Hochschulausbildung“ durch die Wörter „ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates und sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Senat mindestens drei weibliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Findungskommission ist über das Ende der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium hinaus möglich. Aus dem Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Das Ministerium, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören der Findungskommission mit jeweils einer beratenden Stimme an. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppel-

tes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte können dem Wahlvorschlag eine Stellungnahme beifügen. Der Wahlvorschlag darf frühestens fünf Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates führt die Verhandlung über die Vergütung mit der gewählten Person vor dem erstmaligen Amtsantritt in Abstimmung mit dem Ministerium.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. § 48 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/165), findet auf die Berufung in dieses Beamtenverhältnis auf Zeit keine Anwendung. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Amtszeit.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „aus wichtigem Grund“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Hochschulrat ist vorher zu hören.“

e) Absatz 10 wird gestrichen und mit der Angabe „(weggefallen)“ wiedergegeben.

f) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Wenn aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet werden würde, so kann auf Antrag

1. eine weitere dienstliche Verwendung in einem dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amt unter Berücksichtigung des § 48 LHO Schleswig-Holstein bezogen auf den Zeitpunkt der Übernahme dieses Amtes oder in einem Beschäftigungsverhältnis zugesagt werden oder
2. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zugleich mit der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt verliehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass die Gesamtbesoldung in mindestens der gleichen Höhe fortbesteht.

Der Antrag ist an die Hochschule zu richten. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt. Das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wird. Absatz 11 gilt in den Fällen der Verleihung eines Amtes nach Satz 1 Nummer 2 sinngemäß. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Sie ist für die Verhandlung der Konditionen über die Rückfallposition und die Zusage nach Satz 1 Nummer 1 oder die Ernennung nach Satz 1 Nummer 2 zuständig. Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, gelten die Sätze 1 bis 5 für die Zusage oder Begründung eines der früheren Rechtsstellung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses entsprechend.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder“ durch die Wörter „den Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus wichtigem Grund“ gestrichen.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates, sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf

frühestens fünf Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; § 48 LHO findet keine Anwendung.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung; sie ist für die Verhandlung über die Konditionen der Rückfallposition und die Zusage nach Satz 4 zuständig.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „aus wichtigem Grund“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Der Hochschulrat ist vorher zu hören.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 11 bis 18“ durch die Angabe „Satz 12 bis 19“ und die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 19“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 20“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Ist absehbar, dass das Amt eines Präsidiumsmitglieds mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, so kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Ministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Hochschulrats bis zur Ernennung oder Bestellung eines Präsidiumsmitglieds eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben des Amtes wahrnimmt. Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. Das Nähere zum Verfahren können die Hochschulen in ihren Verfassungen regeln. Der oder die Beauftragte kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. Der Hochschulrat ist vorher zu hören.“

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihren Gleichstellungsauftrag“ durch die Wörter „den Gleichstellungsauftrag ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung hinzuwirken.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sie erteilen“ durch die Wörter „Die Organe und Gremien erteilen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „weisungsfrei“ die Wörter „und entscheidet eigenständig in den sie betreffenden Angelegenheiten“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stelle wird öffentlich und in Vollzeit ausgeschrieben; § 12 des Gleichstellungsgesetzes bleibt davon unberührt.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig sein und bis zu 100 Prozent freigestellt werden.“

d) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei großen Fachbereichen mit mehr als 5.000 Mitgliedern kann die Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich tätig sein. § 12 des Gleichstellungsgesetzes bleibt davon unberührt.“

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung.“

26. § 27a erhält folgende Fassung:

„§ 27a

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Die oder der Beauftragte für Diversität (Diversitätsbeauftragte) soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden nach § 3 Absatz 5 Satz 4 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Die Wiederwahl ist möglich. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist fachlich weisungsfrei und entscheidet eigenständig in den sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten; zwischen ihr oder ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium ist verpflichtet, die Diversitätsbeauftragte oder den Diversitätsbeauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die oder der Diversitätsbeauftragte ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich und in Vollzeit auszuscheiden. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die oder der amtierende Diversitätsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die oder den Diversitätsbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt be-

stätigt. Für die hauptberuflich Diversitätsbeauftragte oder den hauptberuflich Diversitätsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Sie oder er ist für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern kann die oder der Diversitätsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig sein und bis zu 100 Prozent freigestellt werden. Sie oder er wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden gewählt und ist von ihren oder seinen Dienstpflichten angemessen zu befreien, die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Satz 11 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung. Die Diversitätsbeauftragten der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung.“

27. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fachbereichskonvent wird gewählt und besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und
3. den Prodekaninnen, den Prodekanen und der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Fachbereichskonvent angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichskonvents zu Beginn der Amtszeit des Konventsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Das Nähere zur Zusammensetzung regelt der Fachbereich durch Satzung.“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan fördert darüber hinaus die Forschung, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Weiterbildung.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichskonvent“ durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Institutionen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Institutionen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie fördern ferner einen transparenten Forschungsprozess einschließlich der Bereitstellung von Forschungsinformationen.“

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Forschung an der Hochschule.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter

„und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hochschulen unterrichten unter Berücksichtigung der Sicherung etwaiger gewerblicher Schutzrechte die Öffentlichkeit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; der Senat ist zu unterrichten“ gestrichen.

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder entsprechende Ersatzzeiten“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 eingefügt:

„(7) Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(8) Zur Qualitätssicherung können zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Soweit für die Fächer Kunst, Architektur und Musik zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder zusätzliche besondere Voraussetzungen nach Satz 1 vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln. In Masterstudiengängen, die in enger Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, sowie in internationalen Studiengängen, insbesondere in englischsprachigen Masterstudiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine besondere Eignungsprüfung vornehmen. Studierenden, die einen

Bachelorabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

(9) Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten einer Hochschule des Landes, eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen einer Hochschule des Landes geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder erhebliche Gefährdung des Studiums oder einer Aufgabe nach § 3 droht; einer Verurteilung steht nach § 410 Absatz 3 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), ein rechtskräftiger Strafbefehl gleich,

4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch nicht getilgt ist und die Art der begangenen Straftat der Aufnahme oder dem Abschluss der berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit in einem dualen Studiengang oder eines Pflichtpraktikums innerhalb eines gewählten Studiengangs entgegensteht; einer Verurteilung steht nach § 410 Absatz 3 Strafprozessordnung ein rechtskräftiger Strafbefehl gleich,

5. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder oder Angehöriger gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,

7. die Hochschule eine Sperrfrist nach § 42a Absatz 4 bestimmt hat, die bei Ablauf des Tages der Einschreibfrist noch läuft. Die Hochschule kann bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten entsprechend Nummer 3 die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199, S. 14), entsprechend Nummer 4 in dualen Studiengängen und Studiengängen mit Pflichtpraktika, in welchen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des BZRG verlangt wird, auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Die Einschreibung kann ebenfalls versagt werden, wenn der oder die Studierende ein Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis nach Satz 2 nach vorheriger Aufforderung oder ein amtsärztliches Zeugnis nach vorheriger Aufforderung nach Satz 1 Nummer 6 nicht vorlegt.“

b) Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmensgründungen“ die Wörter „oder anderen Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers“ eingefügt und das Wort „ein“ durch die Wörter „bis zu zwei“ ersetzt.

33. § 41 erhält folgende Fassung:

„ § 41

Verwaltungsgebühren, Beiträge

Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung,
3. eine Amtshandlung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport,
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht,
8. (weggefallen),
9. (weggefallen),
10. die Durchführung von Eignungsprüfungen.

Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen Beiträge erheben für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender; Leistungen nach Satz 1 Nummer 4, 5, 6 oder 7 kann die Hochschule auch auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt anbieten. Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Gebühren für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Absatz 1, sofern sie dieses nicht aufgrund privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt anbietet. Von der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.“

34. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„42
Exmatrikulation“

b) In Absatz 1 wird das Wort „entlassen“ durch das Wort „exmatrikulieren“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „entlassen“ durch das Wort „exmatrikulieren“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, sofern

1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, insbesondere indem sie oder er die Erfüllung der Beitragspflicht nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 nicht nachgewiesen hat.

§ 42 a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bleibt unberührt. § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 findet im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Anwendung.“

35. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Verstöße und Maßnahmen

(1) Ein Verstoß einer oder eines Studierenden liegt vor, sofern sie oder er

1. vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt,
2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen in der Absicht nutzt oder zu nutzen versucht, das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit anderer Personen rechtswidrig zu verletzen,
3. der Hochschule, einem Gebäude oder Einrichtung dieser vorsätzlich einen erheblichen Schaden zufügt.

Einen Verstoß begeht ferner, wer durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert,
2. ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer Hochschule bei der Ausübung seiner oder ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht oder
3. in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen das Hausrecht verstößt.

(2) Gegen Studierende, die einen Verstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Maßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verhängt werden; gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Maßnahmen nach Satz 1 sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden.

(3) Über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheidet ein kollegial besetztes, vom Senat zu wählendes Gremium. Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Maßnahme regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 entscheidet die Hochschule im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. Das Präsidium ist zu unterrichten.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(5) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann im Falle der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Exmatrikulation nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Exmatrikulation entscheidet die Hochschule.

36. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Doktorandinnen und Doktoranden

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, sind als Doktorandinnen und Doktoranden ab der Bestätigung über die Annahme durch die promotionsberechtigte Hochschule oder das Promotionskolleg Schleswig-Holstein einzuschreiben. Sie sind an der Hochschule einzuschreiben, der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer angehört, der oder die die Erstbetreuung übernimmt; abweichend davon können sie an der Hochschule eingeschrieben werden, an der die Doktorarbeit überwiegend angefertigt und betreut wird. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren, sowie die zwingende Zuordnung zu den Fachbereichen regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Absatz 5). Die Hochschulen können darin regeln, dass, Doktorandinnen und Doktoranden als Studierende in den jeweiligen Studiengängen eingeschrieben werden müssen oder auf Antrag eingeschrieben werden können. Personen, die als Doktorandin oder Doktorand an einem Promotionsstudiengang nach § 54 Absatz 4 Satz 2 teilnehmen, sind zwingend als Studierende einzuschreiben.“

37. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prü-

fungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen, Doktorandinnen und Doktoranden, anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies insbesondere für Zwecke der Identifikation, Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation, Studienorganisation, der Berufsorientierung und Studienberatung, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungsverwaltung, Qualitätssicherung nach § 5, der Nutzung von Hochschuleinrichtungen, Hochschulstatistik sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Kategorien der zu erhebenden Daten und ihre Verarbeitungszwecke, die Speicherfristen, die zulässigen Funktionen von Studiausweisen sowie die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen oder Dritte, regeln die Hochschulen durch Satzung.“

38. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „strukturell“ die Wörter „und vertraglich“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen und mit der Angabe „(weggefallen)“ wiedergegeben.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einrichtung,“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats.“

cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „des Ministeriums“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

39. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „In“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

40. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,“

b) In Absatz 4 Nummer 5 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

41. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an einer Fachhochschule“ durch die Wörter „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Studiengang der jeweiligen Hochschule übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der jeweiligen Hochschule von dieser graduiert worden sind.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

42. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch die Wörter „Studiengang einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Promotionsverfahren von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufzunehmen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Promovierenden“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Europa-Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel. Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.“

43. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Verbandsmitglieder“ die Angabe „(Mitgliederversammlung)“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

dd) Nach dem bisherigen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschulen müssen sich an der Finanzierung im Sinne von Satz 2 Nummer 4 beteiligen. Über die angemessene Ausstattung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Mitgliederversammlung hat jede Hochschule einen Sitz und eine Stimme und muss durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer vertreten wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Verleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird spätestens zum 31. Dezember 2029 evaluiert.“

44. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Teilnehmende Personen einer Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 sind Gaststudierende. Die Hochschule kann diese Weiterbildungsangebote auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „am Dienstort“ durch die Wörter „in der Dienststelle“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie sind verpflichtet,“ durch die Wörter „Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Personalführung wahr und sind verpflichtet,“ ersetzt.

46. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „dreijährige“ durch die Wörter „mindestens zweijährige“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) An künstlerischen Hochschulen und mit Zustimmung des Ministeriums an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Professorinnen und Professoren abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 und den Absätzen 2 und 3 ausgeschrieben und eingestellt werden, soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht.“

47. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und international aus. In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben; dabei können die Kriterien für die Berufung um Kompetenzen in der Anwendungsorientierung erweitert werden. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von zwei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder

2. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.

Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn

1. durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, einer Nachwuchsprofessorin oder eines Nachwuchsprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,
2. für die zu besetzende Professur eine besonders qualifizierte Juniorprofessorin, ein besonders qualifizierter Juniorprofessor, eine besonders qualifizierte Nachwuchsprofessorin oder ein besonders qualifizierter Nachwuchsprofessor der eigenen Hochschule, deren oder dessen Weggang verhindert werden soll, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W 2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll oder
4. eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W 3 bewerteten Professur zur Verfügung steht.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 4 oder 5 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium, mit Ausnahme des Satzes 4 Nummer 1. Für das Berufungsverfahren nach Satz 5 finden Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 sowie § 62a Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „der Mitgliedergruppe“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In der Berufungskommission sollen Frauen sowohl insgesamt als auch in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Satz 3 Nummer 1 zu mindestens 40 Prozent vertreten sein.“

c) Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.

d) In Absatz 8a Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

e) Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses bedarf der Zustimmung des Fachbereichskonvents; der Vorschlag soll dem Fachbereichskonvent innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist zugeleitet werden. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grundlage des Berufungsvorschlags des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatzes 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen.“

48. § 62a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „W2-Professuren“ durch das Wort „Professuren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können befristete Professuren als Professuren mit Tenure-Track ausschreiben; Nachwuchsprofessuren sind mit Tenure-Track auszuschreiben.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „in einer höheren Besoldungsgruppe“ gestrichen.

dd) Im neuen Satz 7 wird das Wort „W2-Professur“ durch das Wort „Professur“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den Kriterien der Leistungsevaluation für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren gehört zwingend die Feststellung, dass die

noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erbracht wurden.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „ Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 bis 6“ ersetzt.

49. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Lebenszeit“ die Angabe „nach § 118 Landesbeamtengesetz“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums untersagt werden,

1. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen oder

2. wegen erwiesener Unwürdigkeit der Professorin oder des Professors.“

50. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Forschung und Lehre“ die Wörter „, Wissens- und Technologietransfer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die herausragende Qualität“ gestrichen und das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwischen dem Datum der Promotionsurkunde und dem Ende der Ausschreibungsfrist auf die Juniorprofessur sollen nicht mehr als vier Jahre, bei Personen mit ärztlicher oder zahnärztlicher Approbation und abgeschlossener Promotion nicht mehr als sieben Jahre vergangen sein. Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall; mehrere

Verlängerungen dürfen insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.“

d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8, 9 und 10 sowie § 62a Absatz 2 gelten entsprechend.“

51. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erwerben. Im Übrigen gelten für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 61 Absatz 1 und 4 entsprechend.

(2) Für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren gilt § 64 Absatz 1 entsprechend.

(3) Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt werden.

(4) Die Nachwuchsprofessur wird nach Maßgabe des § 62a Absatz 1 beschrieben. Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule fest, ob die noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erbracht wurden.

(5) Für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

52. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 65

Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur, Vertretungsprofessur“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2 und“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in ihre Verfassung“ durch die Wörter „durch Satzung“ und das Wort „aufnehmen“ durch das Wort „treffen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Kunst und Weiterbildung“ durch die Wörter „Kunst, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung“ ersetzt.

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Ein Berufungsverfahren nach § 62 findet nicht statt. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.“

53. In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

54. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt prägend die Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Dienstleistungen in Forschung, Lehre, einschließlich der Durchführung von Lehrveranstal-

tungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Weiterbildung. Zu ihren Aufgaben kann neben den prägenden wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule gehören.“

55. In § 69 Absatz 1 werden die Wörter „Forschung und Lehre“ durch die Wörter „Forschung, Lehre sowie Wissens-und Technologietransfer“ ersetzt.

56. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Verordnung können auch Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen getroffen werden, deren Geschlecht in ihren Fachbereichen unterrepräsentiert ist und die deshalb durch Gremienarbeit auf Grund von Regelungen nach diesem Gesetz überproportional belastet sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Forschungstätigkeit“ durch das Wort „Lehr- und Forschungstätigkeit“ und die Wörter „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ durch die Wörter „Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben“ ersetzt.

57. In § 72 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften.“

58. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „„Hochschule““ die Angabe „„Hochschule für angewandte Wissenschaften“,“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „nichtstaatlichen Hochschule“ durch die Wörter „nichtstaatlichen Universität“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „nichtstaatlichen Hochschule“ durch die Wörter „nichtstaatlichen Universität entsprechend Absatz 6“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

e) In Absatz 11 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

59. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „würden“ die Wörter „oder der in § 63 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 genannte Grund vorliegt“ eingefügt.

b) Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis einstellen. Die §§ 64 und 64a finden entsprechende Anwendung.

„(5) § 65 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend. Dies gilt hinsichtlich des § 65 Absätze 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, dass das Ministerium auf Vorschlag der Trägerin oder des Trägers und der Leitung der Hochschule die dort genannten Bezeichnungen und Titel verleihen kann. Die Verleihung kann seitens der Hochschule widerrufen werden; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Außerdem kann das Ministerium die Verleihung bei Vorliegen der in § 63 Absatz 3 Satz 3 genannten Gründe widerrufen.“

60. In § 78 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 3“ ersetzt.

61. In § 79 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 3“ ersetzt.

62. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Berufsbezeichnung nach § 77 ohne Verleihung führt oder“

b) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Hochschule“ die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, eingefügt.

63. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehr-, Forschungs-, Wissens- und Technologietransfertätigkeiten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz Anwendung.“

64. § 85 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Empfehlung über die Beschlussfassung über die strategische Gesamtplanung an die Gewährträgersammlung,“

65. § 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Abgabe einer Stellungnahme zur Struktur-und Entwicklungsplanung des Klinikums an den Vorstand (§ 87 Absatz 2),“

66. § 86c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„9. Entscheidung über die strategische Gesamtplanung des Vorstands.“

67. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „strategische Gesamtplanung“ die Wörter „ und die Struktur-und Entwicklungsplanung“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist der Universitätsmedizinerversammlung zur Stellungnahme (§ 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) vorzulegen und dem Aufsichtsrat, der Gewährträgerversammlung sowie dem Ministerium zusammen mit der Stellungnahme der Universitätsmedizinerversammlung zur Kenntnis zu geben.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

68. § 87a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sofern sichergestellt ist, dass die Zuordnung zu den in diesem Gesetz genannten Bezeichnungen eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist“ eingefügt.

b) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Erstbestellungen sollen für bis zu drei Jahre erfolgen, Folgebestellungen sind für bis zu fünf Jahre möglich. Die Vorstände für Forschung und Lehre werden für fünf Jahre bestellt.“

c) Satz 6 wird gestrichen.

69. § 89 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.“

70. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesamt-Wirtschaftsplan hat sich an der“ die Wörter „strategischen Gesamtplanung und der“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239)“ durch die Wörter „des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 801),“ ersetzt.

71. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Status nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ändert sich hierdurch nicht.“

72. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 94

Hochschulen für angewandte Wissenschaften“

b) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

73. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 96

Studienkolleg Schleswig Holstein“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studienkolleg Schleswig Holstein hat die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in dem angestrebten Studiengang sprachlich, fachlich und studienmethodisch vorzubereiten und eine Prüfung abzunehmen.“

c) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule Kiel“ durch die Wörter „HAW Kiel“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die HAW Kiel kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Kollegs anderer Hochschulen bedienen. Näheres ist durch Vereinbarungen zwischen ihr

und den betroffenen Hochschulen zu regeln, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie können bei kooperierenden Hochschulen nach Absatz 3 zusätzlich als Gaststudierende eingeschrieben werden.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die am Kolleg unterrichtenden Lehrkräfte gilt eine von § 70 abweichende Lehrverpflichtung, die das Ministerium durch Rechtsverordnung festlegt. Gleiches gilt für Lehrbefreiungen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Studienkollegs“ die Wörter „, je eine Vertretung von kooperierenden Hochschulen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Angabe „HAW Kiel“ ersetzt.

74. § 109 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

75. In § 111 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichskonvente ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verfassung der Hochschule gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 und der Satzung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 5 zu regeln. Vor Inkrafttreten der Regelung gewählte Gremien bestehen unter Beachtung von § 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und § 29 Absatz 2 Sätze 3 und 4 bis zur nächsten Gremienwahl in ihrer Zusammensetzung fort.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Evaluation“ durch das Wort „Übergangsbestimmung“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], gelten für die Stiftungsuniversität entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494)“ durch die Angabe „11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/165)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39, S. 8)“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320, S. 6)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „und den darauf befindlichen Gebäuden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „und Gebäude“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung eine Obergrenze der Personalkosten. § 8a Absatz 2 HSG bleibt unberührt.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben

(1) Die Stiftungsuniversität nimmt neben ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr:

1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach § 12, soweit Finanzzuweisungen des Landes betroffen sind,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik sowie
3. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.

(2) Die Stiftungsuniversität ist Bauherrin für Baumaßnahmen auf ihren Grundstücken. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 HSG findet keine Anwendung.

(3) Die Bauaufgaben der Stiftungsuniversität, mit Ausnahme der nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgaben als eigene Aufgaben der Stiftung wahr. Bauunterhaltungsaufgaben, die keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung nach den Bestimmungen des öffentlichen Bau- oder Baunebenrechts bedürfen oder keine bautechnische Fachkenntnisse erfordern, führt die Stiftungsuniversität bis zu einer durch Verordnung nach Satz 4 zu bestimmenden Kostenobergrenze ohne Beteili-

gung der GMSH durch. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben nach Satz 1 zu bestimmen sowie die Kostenobergrenze nach Satz 3 festzusetzen.

(4) Bei ganz oder überwiegend aus privaten Mitteln finanzierten Bauvorhaben beschränkt sich die Tätigkeit der GMSH auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung im Sinne des öffentlichen Baurechts und Durchführung von Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften. Für ausschließlich privat finanzierte Bauvorhaben sind Sanierungs-, Modernisierungs- und Bauunterhaltungskosten von der Stiftungsuniversität zu tragen; Zuweisungen des Landes nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden.

(5) Die Stiftungsuniversität stimmt ihr Jahresbauprogramm mit dem Ministerium bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr ab. Bei großen Baumaßnahmen ist das Ministerium zur Sicherstellung einer Finanzierung oder Zuschussung durch das Land rechtzeitig zu beteiligen. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Merkmale von großen Baumaßnahmen im Sinne von Satz 2 durch Verordnung zu regeln.

(6) Die Stiftungsuniversität übermittelt dem Ministerium einen Bericht über die im jeweiligen Kalenderjahr erfolgten Baumaßnahmen bis zum 30. September des Folgejahres.

(7) Das Ministerium übt die Aufsicht nach den §§ 19 und 50 LVwG aus.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf hochschulexternen Mitgliedern und einem hochschulinternen Mitglied der Stiftungsuniversität. Die externen Mitglieder werden von einer Findungskommission bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Senatsmitgliedern vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG benennen jeweils ein Senatsmitglied für die Findungskommission. Das interne Mitglied wird vom Senat gewählt. Die externen Mitglieder des Stiftungsrates sind Angehörige der Stiftungsuniversität.

„(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören; das interne Mitglied kann nicht zu einem Mitglied des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden. Als externe Mitglieder können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören, gewählt werden. Angehörige der Hochschule nach § 13 Absatz 4 HSG gelten als externe Mitglieder. Alle Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Ministerium bestellt. Es sollen mindestens drei Frauen im Stiftungsrat vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sofern das interne Mitglied der Mitgliedergruppe der Studierenden angehört, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz 1 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den verbleibenden Wahlzeitraum gewählt oder benannt.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden eingefügt:

„3. die oder der Diversitätsbeauftragte,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sowie“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Verfassung“ durch die Wörter „einer Satzung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109)“ durch die Wörter „vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Verordnung vom 10. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/152)“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 wird nach dem Wort „Einrichtung“ die Angabe „wesentliche Änderung und Aufhebung“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „zum Struktur- und Entwicklungsplan“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Präsidium der Stiftungsuniversität ist zuständig für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes der Stiftungsuniversität. § 22 HSG gilt entsprechend.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389, S. 8)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Und“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/169)“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die Stiftungsuniversität zusätzliche Beschäftigte ein und werden dadurch die durch Verordnung nach § 4 Absatz 4 festgelegten Personalkosten oder die nach § 8a Absatz 2 HSG festgelegte Personalkostenobergrenze überschritten, sind die zusätzlich anfallenden Personalkosten aus Stiftungsvermögen zu finanzieren, das nicht aus Landeszuschüssen stammt.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Beamtinnen und Beamte dürfen nicht eingestellt werden, wenn mit den dadurch anfallenden Personalkosten die durch Verordnung nach § 4 Absatz 4 festgelegten Personalkosten oder die nach § 8a Absatz 2 HSG festgelegte Personalkostenobergrenze überschritten werden.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftungsuniversität kann während des laufenden Haushaltsjahres unter Beachtung der durch Verordnung nach § 4 Absatz 4 festgelegten Personalkosten und der nach § 8a Absatz 2 festgelegten Personalkostenobergrenze Planstellen einrichten, heben und senken.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 52)“ durch die Angabe „Gesetz vom 8. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 541)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein“ jeweils durch die Wörter „Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 5, ber. 2025/20)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 8a“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „so rechtzeitig vorzulegen, dass das Ministerium diesen im Rahmen seiner Budgetplanung für den Landeshaushalt berücksichtigen kann“ durch die Wörter „bis zum 1. April des Jahres, welches dem jeweiligen Geschäftsjahr vorausgeht, vorzulegen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33, S. 4)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247, S. 2)“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein eigenes Konto“ durch die Wörter „eigene Konten“ ersetzt und die Wörter „und elektronische Zahlungssysteme nutzen“ angefügt.

bb) In Satz 3 und 4 werden die Wörter „Finanzverwaltungsamt“ jeweils durch die Wörter „Finanzministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „und § 41a“ eingefügt.

e) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zum Umfang von Ausnahmen nach Satz 1 zu regeln.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 in der bis zum [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 18 Satz 1] geltenden Fassung bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit

unberührt. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HSG kann entsprechend verlängert werden; eine Nachwahl eines Mitglieds aus der Mitgliedergruppe der Studierenden ist möglich.

(2) Die Stiftungsuniversität kann zur Angleichung des Wahlturnus durch Satzung regeln, dass die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 6 und 7 einmalig um einen für die Angleichung des Wahlturnus erforderlichen Zeitraum verlängert wird.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2026 (GVObI. Schl.-H. S.226/35), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 119 die Wörter „, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ angefügt.
2. In § 116 wird die Angabe „Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ durch die Angabe „Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ ersetzt.
3. In § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Nachwuchsprofessorin oder Nachwuchsprofessor.“

Artikel 4

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/52), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 65 folgende Fassung:

„§ 65 Prüfungsvergütung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsfachprofessorinnen und Nachwuchsfachprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

2. In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „, Wissens- und Technologietransfer“ eingefügt.

3. In § 65 werden in der Überschrift nach dem Wort „Juniorprofessoren“ die Wörter „, Nachwuchsfachprofessorinnen und Nachwuchsfachprofessoren“ eingefügt.

4. Anlage 2 Besoldungsordnung W (SHBesO W) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe W 1 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe W 1
Professorin oder Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
Professorin oder Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften als Nachwuchsfachprofessorin oder Nachwuchsfachprofessor“

b) Die Besoldungsgruppe W 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Professorin oder Professor an einer Fachhochschule“ werden durch die Wörter „Professorin oder Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾“ werden gestrichen.

cc) Das Wort „Fachhochschulen“ wird durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Die Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Professorin oder Professor an einer Fachhochschule“ werden durch die Wörter „Professorin oder Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾“ werden gestrichen.
- cc) Das Wort „Fachhochschule“ wird durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 78 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/17, S. 5), wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Juniorprofessor,“ die Wörter „Nachwuchsprofessorin oder Nachwuchsprofessor,“ eingefügt.
- 2) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren,“ die Wörter „Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 17. Juli 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „„Prüfungsausschuss für die staatliche Anerkennung in Sozialberufen an der Fachhochschule Kiel““ durch die Wörter „„Prüfungsausschuss für die staatliche Anerkennung in Sozialberufen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel (HAW Kiel)““ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Fachhochschule“ durch die Angabe „HAW“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Fachhochschule“ durch die Angabe „HAW“ ersetzt.durch die

2. In § 6 Absatz 5 wird die Angabe „Fachhochschule“ durch die Angabe „HAW“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausbildungsstätte berichtet der jeweiligen Hochschule und der zuständigen Behörde bei Beendigung der berufspraktischen Zeit über die berufliche Entwicklung und Eignung der oder des Studierenden. Die Behörde prüft anhand dieses Berichts, ob die oder der Studierende den besonderen Anforderungen der Praxis gewachsen ist und stellt für den Fall der Eignung eine Bescheinigung aus. Nach der Hälfte der berufspraktischen Zeit ist ein Zwischenbericht zu erstellen. Die Berichte sind der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu geben.“

4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3 bis 4 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 bis 4 und 6 bis 9“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Fachhochschule“ durch die Angabe „HAW“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 22. April 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/144, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das Studierendenwerk Schleswig-Holstein (Studierendenwerkgesetz – StudWG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenwerk Schleswig-Holstein (Studierendenwerk) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ und die Wörter „staatlich anerkannte Fachhochschule für Physikalische Technik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik in Wedel“ durch die Wörter „Fachhochschule Wedel“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende sind alle an den in Absatz 1 genannten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden im Sinne des § 72 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Gesetzes].“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben des Studierendenwerkes sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen, den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, die Bereitstellung von psychologischen und sozialen Beratungsangeboten sowie von weiteren Einrichtungen im sozialen Bereich.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ und das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Organe des Studierendenwerkes sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.“

„(2) Der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haften dem Studierendenwerk für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen; jede Hochschule entsendet je angefangene 3 000 der ihr angehörenden Studierenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Von den Vertreterinnen oder Vertretern müssen jeweils die Hälfte Studierende sein, die vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule gewählt werden. Die andere Hälfte wird vom Senat der jeweiligen Hochschule gewählt; es sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Persönlichkeiten aus dem Lande Schleswig-Holstein sein, die Berufserfahrung haben. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; die einmalige Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„ 2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus

1. einer Persönlichkeit mit Berufserfahrung auf kaufmännischem, juristischem oder sozialem Gebiet als vorsitzender Person,
2. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
3. einer Studierenden oder einem Studierenden einer Universität und
4. einer Studierenden oder einem Studierenden der künstlerischen Hochschulen oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sollen sich überschneiden. Die Amtszeit der vorsitzenden Person und der Vertretungen der Studierenden beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studierendenwerk nach § 3 Absatz 2 übertragen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der vorsitzenden Person des Vorstandes vertreten.

(3) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat sie oder er diesen Beschluss binnen zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe bei dem beschließenden Organ zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an das Ministerium.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Ihre oder seine Wahl bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Entgelte und Beiträge

(1) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden Beiträge. Die Beiträge sind nach dem zur Durchführung der Aufgaben des Studierendenwerkes nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlichen Aufwand zu bemessen. Die Höhe der Beiträge wird durch Satzung festgelegt.

(2) Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung der Studierenden fällig. Über Anträge auf Erlass und Stundung der Beiträge entscheidet das Studierendenwerk. Im übrigen trifft das Studierendenwerk durch Satzung die näheren Bestimmungen über die Beitragserhebung.

(3) Das Studierendenwerk kann mit den Studierendenschaften die Einziehung des Beitrags der Studierendenschaft durch das Studierendenwerk vereinbaren. Es kann mit den Hochschulen die Einziehung von Beiträge und Gebühren vereinbaren.

(4) Das Studierendenwerk kann Entgelte von den Benutzerinnen und Benutzern seiner Einrichtungen erheben.“

Artikel 8

Aufhebung der Landesverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein vom 13. November 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 62) wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung der Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie

Die Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie vom 8. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 70) wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 27. Juli 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 962) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren 12 LVS,“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„hierzu gehört auch die Möglichkeit, eine Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen um bis zu 2 LVS vorzusehen, die in ihren Fachbereichen unterrepräsentiert sind und die durch Gremienarbeit auf Grund von Regelungen nach dem Hochschulgesetz, die einen Mindestanteil von Frauen in Gremien vorschreiben, überproportional belastet sind.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vakante Stellen für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren sind mit 12 LVS zu veranschlagen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und nach dem Wort „Professo-

ren“ werden die Wörter „sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung der Studienkollegsverordnung

Die Studienkollegsverordnung vom 16. Januar 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 62) wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Hochschuleignungsprüfungsverordnung

Die Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 13. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung

Die Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Landesverordnung über die zentrale Stelle nach Landesdatenschutzgesetz für das automatisierte Verfahren, das zur administrativen Umsetzung des BAföG betrieben wird (BafSys)

Die Landesverordnung über die zentrale Stelle nach Landesdatenschutzgesetz für das automatisierte Verfahren, das zur administrativen Umsetzung des BAföG betrieben wird (BafSys) vom 1. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 660) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Juristenausbildungsverordnung

Die Juristenausbildungsverordnung vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 422) wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch die Wörter „Studierendenwerkes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Prüfungsordnung Lehrkräfte I

Die Prüfungsordnung Lehrkräfte I vom 22. Januar 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Verordnung vom 22. August 2012 (NBI. MBW Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch das Wort „Studierendenwerkes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung

Die Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung vom 24. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 921), geändert durch Verordnung vom 25. August 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ durch die Wörter „schriftlich, elektronisch oder in Textform“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „mit ihrer oder seiner Unterschrift“ gestrichen.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b tritt am 1. April 2027 in Kraft. Artikel 9 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Monat 2026

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Silke Schneider
Ministerin für Finanzen

Begründung:**1. Allgemeines**

Durch die Novellierung der nachfolgenden Gesetze sollen die Hochschulen zukunftsfähig aufgestellt werden und ihnen zugleich mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum eröffnet werden. Angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wurden zahlreiche Vorschriften überarbeitet.

Stetiges Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Durch Deregulierung in verschiedenen Bereichen und den Abbau detaillierter Vorgaben erhalten die Hochschulen größere Freiräume in Organisation, Personalstruktur und strategischer Ausrichtung. Damit wird ihre Fähigkeit gestärkt, flexibel auf neue wissenschaftliche Entwicklungen und nationale wie internationale Wettbewerbsbedingungen reagieren zu können.

Zugleich trägt die Gesetzesnovelle der aktuellen Rechtsprechung Rechnung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im HSG wurden die Governance-Strukturen weiterentwickelt. So wurden die Vorschriften für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler angepasst, um Verantwortlichkeiten klarer zu definieren und Entscheidungsprozesse effizienter zu gestalten. Ebenso wurden die Regelungen für Gleichstellungsbeauftragte und Diversitätsbeauftragte fortentwickelt, um deren Rolle zu stärken und aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Darüber hinaus erfolgte beispielsweise die Abschaffung des Erweiterten Senats, weil sich dieses Gremium in der Praxis nicht bewähren konnte.

Schließlich soll mit der Einführung der Nachwuchsprofessur ein modernes Instrument der Personalentwicklung geschaffen. Ziel ist es, verlässliche Karrierewege zu eröffnen und die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts nachhaltig zu erhöhen.

Durch die Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität werden Vorschläge aus der Evaluation der Stiftungsuniversität umgesetzt, Anpassungen an das HSG vorgenommen und Vorschriften praxisgerecht ausgestaltet. Damit wird die Agilität und Wettbewerbsfähigkeit der Stiftungsuniversität erhöht und ihr Wachstumspfad unterstützt.

Die weiteren Änderungen der Gesetze und Verordnungen bauen im Wesentlichen auf den Änderungen des HSG auf.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Hochschulgesetz):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es erfolgt eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Streichung des Erweiterten Senats, der Umbenennung der Fachhochschule Kiel in Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel, der Einführung einer Regelung zu Verstößen und Maßnahmen, der Dezentralität des Studienkollegs und der Einführung des neuen § 64a sowie der Regelung zur Vertretungsprofessur. Abschnitt 12 wird vor § 109 implementiert, um Vorschriften, welche sich auf den Corona-Pandemie-Zeitraum beschränken, abzugrenzen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 1

Aufgrund der Umbenennung der Fachhochschule Kiel in Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel erfolgt eine Anpassung des Wortlauts.

Absatz 2

Die Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ soll als neue Regelbezeichnung im Gesetz anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ implementiert werden. Die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder „Hochschule“ kann jedoch weiterhin geführt werden, sofern dies gewünscht ist. Andere profiladäquate Bezeichnungen wie „Technische Hochschule“ bleiben weiterhin mit Zustimmung des Ministeriums möglich.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Absatz 1

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass zu den Aufgaben der Hochschulen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit auch die Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit zählt, um die Voraussetzung für unternehmerische Bildung und Transfer zu stärken.

Absatz 2

Das Zustimmungserfordernis des Ministeriums in Satz 3 wird im Sinne einer Verfahrensvereinfachung gestrichen. Bei Beteiligungen über 25 Prozent bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Hochschulen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit ihrer Studierenden und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals sowie der Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. Auf die Einschränkung, dass dies nur für das befristet beschäftigte Personal gelten soll, wird künftig verzichtet. Es erfolgt eine Ausweitung auf das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal, soweit dem keine anderen Vorschriften, insbesondere beihilfe- oder dienstrechtlicher Art entgegenstehen.

Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens oder anderen Vorhaben des Wissens-, und Technologietransfers vom Studium beurlaubt werden.

Absatz 4

Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass alle genannten Aufgaben solche der Hochschulen sind und dass diese dementsprechend darauf hinwirken, dass Frauen und Männer bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien zu gleichen Anteilen vertreten sind. Darüber hinaus leisten die Hochschulen einen Beitrag zur Istanbul-Konvention.

Absatz 5

In Satz 2 wird der Katalog um die Kategorie „rassistische Zuschreibungen“ ergänzt. In Satz 3 wird die Verpflichtung, machtmisbräuchlichem Verhalten entgegenzuwirken, verankert. Dies soll alle Mitglieder und Angehörige gleichermaßen binden und schützen. Dies verpflichtet die Institution dazu, geeignete präventive Maßnahmen zu entwickeln. Dies können niedrigschwellige Beratungsangebote, unabhängige Beschwerdestrukturen sowie wirksame Kontrollmechanismen sein. Der Begriff „Promovierende“ wird im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit durchgehend durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Absatz 2

Der Begriff „Promovierende“ wird im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit durchgehend durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Absatz 1

Das Wort „Technologietransfer“ wird durch das Wort „Wissens- und Technologietransfer“ ersetzt, um einem weiten und zeitgemäßen Transferbegriff gerecht zu werden.

Absatz 2

Die Regelungen werden an den Studienakkreditierungsstaatsvertrags 2017 angepasst. Satz 5 wird im Sinne der Deregulierung gestrichen.

Absatz 3

Der zweite Teilsatz wird gestrichen, um Widersprüche hinsichtlich der Geschäftsverteilungskompetenz des Präsidiums und des Senats zu vermeiden. In Satz 3 werden die anzuwendenden Evaluationskriterien ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass solche qualifizierten Mehrheitserfordernisse möglich sind.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Absatz 6

Durch diese Änderung werden die Themen Lehre und Transfer in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 8a)

Absatz 3

Absatz 3 wird gestrichen, um auf besondere Situationen künftig flexibler im Wege einer Nachsteuerung reagieren zu können. Die Aufhebung dient der Stärkung der

Hochschulautonomie im Wege selbstverantwortlicher Mittelverwendung durch den Dekan bzw. Vizepräsidenten.

Zu Nummer 9 (§ 11)**Absatz 3**

Die Streichung des Satzes 5 erfolgt im Sinne der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Absatz 4

Durch die Änderung der Formulierung von „die bisherige“ in das Wort „eine“ wird klargestellt, dass bei Nichtzustandekommen der Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zwingend die Globalzuweisung der Vorperiode gezahlt wird, da diese möglicherweise nicht im Einklang mit dem jeweils aktuellen Landeshaushalt steht. Das Budgetrecht des Parlaments hat hier Vorrang. Es werden Widersprüche im Gesetz vermieden.

Zu Nummer 10 (§ 12)**Absatz 1**

Die Nummern 6, 7, 8 werden im Wege der Deregulierung gestrichen, zumal es sich beim Hochschulbau im Wesentlichen noch um eine Landesaufgabe handelt. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne nunmehr auch ein Diversitätskonzept, was der Stärkung der Diversität an den Hochschulen dienen und die Sichtbarkeit des Themas erhöhen soll. Gleichstellungspläne müssen den Anforderungen des § 11 des Gleichstellungsgesetzes entsprechen; sie enthalten auch Maßnahmen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4.

Zu Nummer 11 (§ 13)**Absatz 1**

In Satz 1 Nummer 1 handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung von Nachwuchsprofessuren an HAW (§ 64 a (neu) HSG).

Durch die Änderung in Nummer 2 wird die Gruppe der Lehrbeauftragten einheitlich als Angehörige der Hochschulen eingeordnet, ohne dass es zukünftig noch eine gesonderte Möglichkeit der Einräumung einer mitgliedschaftlichen Stellung geben

wird.

Die Vereinheitlichung ist sachgerecht, da sie möglichen Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Lehrbeauftragten von vornherein entgegenwirkt.

Zudem entspricht die Zuordnung zu den Angehörigen der Hochschule der Stellung der Lehrbeauftragten als selbständig tätige Personen, die in rechtlicher Hinsicht nicht im gleichen Maße in die Hochschule eingebunden werden können, wie abhängig beschäftigte oder verbeamtete Personen.

Ebenso werden die Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren in Folge der Einführung in § 65 HSG in der Mitgliedergruppe 1 ergänzt.

Die Änderung in Nummer 3 dient lediglich der redaktionellen Klarstellung. Die Mitgliedschaft an einer Hochschule bedarf eines öffentlich-rechtlichen Status, der durch die Einschreibung hergestellt wird. Insofern wird die Formulierung auch an § 28 Absatz 2 angeglichen.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 1. Die Streichung des Verweises in Satz 1 Nummer 4 ist Folge der Vereinheitlichung der Zuordnung der Lehrbeauftragten zu der Gruppe der Angehörigen der Hochschulen. Zudem wird mit der Änderung in Satz 2 klargestellt, dass die Hochschulen den Lehrbeauftragten auch nicht im Rahmen ihrer Verfassungen das aktive und passive Wahlrecht einräumen können. Dies entspringt ebenfalls ihrer herausgehobenen Stellung als selbständig tätige Personen.

In der bisherigen Nummer 5 wurde festgelegt, dass die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren stets den Status eines oder einer Angehörigen der Hochschule erhalten. Dies stand jedoch unter der Voraussetzung, dass das Berufungsmodell eine Beurlaubung vorsieht. Damit wurden die von der Hochschule abgeordneten Professorinnen und Professoren nicht erfasst, was durch die Gesetzesänderung in der neuen Nummer 6 behoben wird. Im Sinne einer Auffangregelung sollen durch die Änderung alle gemeinsam mit einer Forschungseinrichtung berufenen Professorinnen und Professoren zu Angehörigen der Hochschule werden, sofern diese nicht über die Verfassung der Hochschule bereits Mitgliedschaftsstatus haben.

Zu Nummer 12 (§ 14)**Absatz 1**

Die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung der Hochschule setzt die Mitwirkung ihrer Mitglieder voraus. Aus diesem Grund kann die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung, ebenso wie der Rücktritt von einer Aufgabe in der Selbstverwaltung, nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Diese Gründe können z.B. gesundheitlicher oder dienstlicher Natur sein. Dabei sind selbstverständlich, wie bisher, Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Studierenden wird man weniger strenge Anforderungen zu stellen haben als bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehren, denen die höchste Verantwortung und Mitwirkungspflicht als Dienstaufgabe zukommt. Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung haben ihr Amt grundsätzlich bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen. Dies gilt nicht, sofern das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, darum bittet, von der Weiterführung abzusehen.

Absatz 2

Mit der Neuregelung wird eine diskriminierungssensible Formulierung gewählt.

Zu Nummer 13 (§ 15)**Absatz 1**

Aufgrund der Abschaffung des Erweiterten Senats wird dieser aus der Vorschrift entfernt.

Zu Nummer 14 (§ 17)**Absatz 5**

In Absatz 5 werden die Konsequenzen einer nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Besetzung von Gremien geregelt. Die nicht gesetzeskonforme Zusammensetzung von Gremien wird geheilt, indem sie für unbeachtlich erklärt (Satz 1) oder eine eigene Heilungshandlung vorgesehen wird (Satz 2). In Satz 3 wird geregelt, dass Beschlüsse oder Amtshandlungen, die von einem rechtswidrig gewählten oder zusammengesetzten Gremium gefasst oder vorgenommen worden sind, obgleich sie rechtswidrig sind, wirksam bleiben. Mit Satz 2 wird die aus Arti-

kel 5 Absatz 3 GG folgende verfassungsrechtliche Anforderung dargestellt, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Senat und Fachbereichskonvent die absolute Mehrheit haben müssen, soweit es um Kernangelegenheiten von Forschung, Lehre und Kunst geht. Sofern nach einer ordnungsgemäßen Wahl die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fachbereichskonvent nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen, tritt nicht die Gesetzmäßigkeitsfiktion des Satzes 1 ein, da dies der verfassungsrechtlichen Anforderung nach einer Hochschullehrermehrheit widerspricht. Aufgrund dessen ist die Hochschulleitung verpflichtet, die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern nachzubestellen. Dies gilt nach Halbsatz 2 auch, wenn beim Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters kein gewähltes Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Damit wird eine bewährte Regelung aus anderen Bundesländern übernommen, so zum Beispiel aus Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Durch die Änderung in § 96 HSG wird gesetzlich eine Veränderung der Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe vorgenommen. Aber es sind auch andere Fälle einer Veränderung der Zugehörigkeit denkbar, zum Beispiel eine Entscheidung nach § 13 Absatz 3 HSG. Deshalb wird eine Regelung für den theoretischen Fall getroffen, dass ein Mitglied eines Gremiums betroffen ist, dass eine bestimmte Mitgliedergruppe vertritt. Die Bestandskraft der Wahlentscheidung und der Gremienzusammensetzung soll hier vorgehen. Dies gilt aufgrund der verfassungsrechtlich notwendigen Mehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer nicht, wenn ein Mitglied der Hochschullehrerinnen und -lehrer aus der Mitgliedergruppe ausscheidet. Dies wäre beispielsweise durch das Enden einer Vertretungsprofessur möglich.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Absatz 1

Aufgrund der Abschaffung des Erweiterten Senats wird dieser aus der Vorschrift entfernt.

Zu Nummer 16 (§ 18a)

Absatz 4

Durch die Neufassung wird geregelt, dass nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Fachwissenschaft erfasst werden, da dies den Anwendungsbereich einengte.

Zu Nummer 17 (§ 19)**Absatz 1**

Es wird redaktionell klargestellt, dass die Stellungnahme des Hochschulrats schon bisher nach § 49 Absatz 1 nicht nur für die Einrichtung von Studiengängen, sondern auch für deren wesentliche Änderung und Aufhebung erforderlich ist. Es wird nun ein Gleichklang der Vorschriften hergestellt.

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung in beiden Vorschriften, dass nur wesentliche Änderungen gemeint sind.

Stellungnahmen des Hochschulrats sind außerdem künftig auch bei der Abwahl von Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern sowie zur Bestellung und Entlassung von Beauftragten erforderlich. Durch die Regelung soll die Position des Hochschulrats gestärkt werden und dessen Expertise bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.

Absatz 3

Durch die Ergänzung des Wortes „Gesellschaft“ wird der mögliche Personenkreis der Mitglieder des Hochschulrates erweitert.

Zu Nummer 18 (§ 20)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Verankerung dieses zusätzlichen Organs sich nicht bewähren konnte, da es bereits Schwierigkeiten bereitete, genügend Mitglieder zu gewinnen. Eine Steigerung der Attraktivität des Gremiums durch zusätzliche Aufgaben ist durch die bis in die jüngste Zeit wiederholte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Professorenmehrheit bei Kernanlässen von Forschung und Lehre nicht möglich. Die bisherigen Kompetenzen des Erweiterten Senats werden auf den Senat verlagert. Die wichtige studentische Beteiligung bleibt weiterhin an zentraler Stelle möglich. Aufgrund dessen wird in § 24 Absatz 1 Satz 3 deutlicher als bisher auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Wahl einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten möglich ist.

Zu Nummer 19 (§ 21)**Absatz 1**

Die bisherigen Aufgaben des Erweiterten Senats werden mit Ausnahme der Rege-

lungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals auf den Senat übertragen. Für die Nominierung der Mitglieder des Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 entfällt die Formulierung „durch die jeweiligen Mitgliedergruppen“. Hierdurch wird klar gestellt, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats für alle Gruppen die Mitglieder der Findungskommission nominieren können.

Absatz 3

Zur Stärkung ihrer Autonomie wird den Hochschulen die Festlegung der Größe des Senats selbst überlassen. Die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist jedoch zu gewährleisten- aus diesem Grund müssen diese eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen erhalten. Die Mitgliedergruppe der Mitarbeitenden in der Gruppe der Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen stellt die oder der Vorsitzende des Senats zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes fest und in Zweifelsfällen das Präsidium. Dies dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 2025 (1 BvR 1141/19).

Absatz 4

Die oder der Diversitätsbeauftragte gehören dem Senat künftig mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die soll der Stärkung der Diversität und der Sichtbarkeit des Themas dienen. Aufgrund des Wortlauts des SGB IX wird die Bezeichnung „ Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ in „die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ geändert.

Absatz 5

Aufgrund der Abschaffung des Erweiterten Senats ist dieser auch aus Absatz 5 zu streichen.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Absatz 1

Das Präsidium ist künftig auch für die Genehmigung der Satzung zum Verfahren

zur Verhängung der Maßnahmen nach § 42a Absatz 3 Satz 1 und für die Zustimmung zum Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zuständig. Der Kodex unterliegt damit der Mitbestimmung der Personalräte. Klargestellt wird außerdem, dass das Präsidium für die Genehmigung der Satzung nach § 40 Absatz 5 zuständig ist.

Absatz 9

Dem Präsidium können künftig bis zu 4 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten angehören. Diese durch die Innovationsklausel gemäß § 110 HSG bereits mögliche und durch die Hochschulen praktizierte Möglichkeit wird nunmehr verstetigt. Sofern drei oder mehr als Personen nach Satz 1 Nummer 3 gewählt wurden, sollen unter ihnen mindestens 2 Frauen sein.

Absatz 10

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Absatz 5

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nicht alleine eine abgeschlossene Hochschulausbildung dazu befähigt, die hervorgehobene Leitungsfunktion an einer Hochschule zu bekleiden, sondern dass es sich um ein Hochschulstudium handeln muss, welches zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigt. Gemäß § 20 Absatz 2 der allgemeinen Laufbahnverordnung ist die Mindestanforderung ein Masterabschluss oder gleichwertige Abschlüsse.

Absatz 6

Es wird verdeutlicht, dass die Findungskommission aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt wird; eine Mitgliedschaft in der Findungskommission ist über das Ende der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium hinaus möglich. Zur nachhaltigen Stärkung der Gleichstellungsarbeit und zur frühzeitigen Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte im Auswahlverfahren soll die Gleichstellungsbeauftragte künftig nicht erst unmittelbar vor der Abstimmung der Findungskommission angehört werden. Stattdessen soll sie der Findungskommission von Beginn an mit beratender Stimme angehören. Dies erhöht die Transparenz,

Nachvollziehbarkeit und Qualität des Auswahlprozesses. In der eingerichteten Findungskommission sollen außerdem künftig mindestens 3 weibliche Mitglieder aus dem Senat entsandt werden. Außerdem soll auch der oder dem Diversitätsbeauftragten künftig das Recht eingeräumt werden, der Findungskommission von Beginn an mit beratender Stimme anzugehören.

Im Rahmen dessen können die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte dem Wahlvorschlag künftig auch eine Stellungnahme beifügen. Der Wahlvorschlag darf nunmehr fünf Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Dies ermöglicht eine frühzeitigere Vorbereitung auf die Wahl.

Das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates führt die Verhandlung der Vergütung mit der gewählten Person vor dem erstmaligen Amtsantritt in Abstimmung mit dem Ministerium. Durch diese Regelung werden die Zuständigkeiten im Rahmen des Verhandlungsprozesses gesetzlich konkretisiert.

Absatz 7

Durch die Änderung werden Präsidentinnen und Präsidenten zukünftig ausschließlich in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die bislang bestehende alternative Beschäftigungsform eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses entfällt. Dies ist Zusammenhang mit der weiteren Änderung zu sehen, denn es wird klargestellt, dass in diesen Fällen die Altersgrenzenregelung des § 48 LHO keine Anwendung findet. Konkretisiert wird zudem, dass das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorin oder Professor nicht während der Wahlzeit, sondern während der gesamten Amtszeit ruht.

Absatz 8

Die Formulierung „aus wichtigem Grund“ wird gestrichen. Dies beruht auf den Erwägungen der ständigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (seit BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 -1 BVR 3217/07 -, BVerfGE 136,338-382), wonach dieser wichtige Grund bereits dann gegeben ist, wenn die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Vertretungsorgan für die Abbestellung votiert. Dies weise dann grundsätzlich darauf hin, dass ein Leitungsorgan das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verloren habe, so dass an den wichtigen Grund keine weiteren Anforderungen zu stellen seien. Folglich wird mit der Erfül-

lung der Dreiviertelmehrheit die zusätzliche Formulierung eines wichtigen Grundes obsolet.

Absatz 10

Aufgrund der Änderung in Absatz 7 erfolgt eine Streichung des Absatzes 10.

Absatz 12

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass es nicht zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit kommen muss. Vielmehr reicht es aus, dass eine Beendigung durch die Übernahme des Amtes drohen würde, wenn keine Rückfallposition eingerichtet oder zugesagt wird (dies ist insbesondere im Fall einer Versetzung relevant).

Die Änderung in Satz 1 Nummer 2 trägt den Grundzügen der W-Besoldung Rechnung. In Schleswig-Holstein erhalten die Professorinnen und Professoren neben ihrer Besoldung keine Amtszulagen und die Besoldung selbst sieht keine Erfahrungsstufen vor. Vielmehr ist die W-Besoldung geprägt von der Gewährung zusätzlicher Leistungsbezüge, die aber nicht Teil des Grundgehaltes sind, sodass der Begriff des Endgrundgehaltes nicht praxisgerecht ist. Durch die Beibehaltung der Vorgabe des „dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amtes“ soll statusrechtlich der Ist-Zustand abgesichert werden. Mit dem Begriff der Gesamtbesoldung wird dann die Möglichkeit geschaffen, länderübergreifende Abweichungen in der Höhe der W-Besoldung über die Gewährung etwaiger Leistungsbezüge ausgleichen zu können.

Die Änderungen in Satz 2 ff. dienen der Klarstellung im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Rückfallposition. Der Antrag für eine solche Rückfallposition ist bei der Hochschule zu stellen, die dann auch für die Verhandlungen und die Zusage beziehungsweise die Einstellung zuständig ist. Eine Beteiligung des Ministeriums ist in diesem Prozess nicht vorgesehen.

Zu Nummer 22 (§ 24)

Absatz 1

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass im Fall des § 24 Absatz 1 Satz 2 ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aus einer der drei Mitgliedergruppen, in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, insbesondere aus dem Kreise der Studierenden, gewählt werden darf.

Absatz 3

Der wichtige Grund wird entsprechend der Gründe zur Abwahl der Präsidentinnen und Präsidentinnen auch bei der Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gestrichen.

Zu Nummer 23 (§ 25)**Absatz 2**

Der Erweiterte Senat wird gestrichen und die Kompetenzen auf den Senat verlagert. Es wird verdeutlicht, dass die Findungskommission aus stimmberechtigten Mitglieder zusammengesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören der Findungskommission in Angleichung an die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin künftig mit beratender Stimme an. Wie auch bei den Präsidentinnen und Präsidenten darf der Wahlvorschlag nunmehr frühestens fünf Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Dies ermöglicht eine frühzeitigere Vorbereitung auf die Wahl. Der Ausschreibungsverzicht ist in Angleichung an § 23 nicht mehr von einer ersten Wiederwahl abhängig. Damit soll die Regelung für die Kanzlerinnen und Kanzler an die Regelung für Präsidentinnen und Präsidenten angeglichen werden.

Absatz 4

In Absatz 4 wird verdeutlicht, dass die Hochschule- durch die Präsidentin oder den Präsidenten- für die Verhandlung der Konditionen der Rückfallposition und die Zusage zuständig ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass § 48 LHO keine Anwendung findet, da Kanzlerinnen und Kanzler in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Absatz 5

Der wichtige Grund wird entsprechend der Gründe zur Abwahl der Präsidentinnen und Präsidentinnen auch bei der Abwahl der Kanzlerinnen und Kanzler gestrichen. In Angleichung der Regelungen aus § 25 ist der Hochschulrat künftig auch bei der Abwahl von Kanzlerinnen und Kanzlern zu hören. Durch die Regelung soll die Position des Hochschulrats gestärkt werden und dessen Expertise bei der Entscheidung über die Abwahl Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 24 (§ 26)

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 4

Bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten im Rahmen der Nachbesetzung von Präsidiumsämtern bei Vakanz der Stelle von mehr als sechs Monaten wird mit Absatz 4 eine Interimslösung eingeführt. Sinn und Zweck ist es, die Handlungsunfähigkeit des Präsidiums zu vermeiden. Eine Pflicht zur Bestellung bei längerer Nichtbesetzung geht damit jedoch nicht einher. Die Aufgabenwahrnehmung ist auf das erforderliche Maß begrenzt und soll schonend ausgeübt werden. Das Besetzungsverfahren ist während der Interimszeit fortzuführen. Die Beauftragung ist von dem Senat vorzuschlagen; zuvor ist die Stellungnahme des Hochschulrats einzuholen; gleiches gilt für die Abwahl.

Zu Nummer 25 (§ 27)**Absatz 1**

Durch die Einfügung des Satzes 3 werden die bestehenden Aufgaben und die Bereiche der Gleichstellungsbeauftragten verdeutlicht. Gleichmaßen wird im Satz 5 hervorgehoben, dass die Gleichstellungsbeauftragte in den sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheidet.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten regulär einem Vollzeitäquivalent entspricht, um über ausreichende personelle Kapazitäten zu verfügen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Recht auf Teilzeitbeschäftigung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten unberührt bleibt.

Absatz 5

Auch an Hochschulen mit weniger als 2.000 Mitgliedern soll die Option einer hauptberuflichen Beschäftigung offen gehalten, wenngleich nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Die Regelung zur Freistellung stellt klar, dass dies im Rahmen der Angemessenheit erfordern kann, dass die Entlastung 100 Prozent beträgt.

Absatz 6

Die neuen Sätze 4 und 5 werden angefügt, um zu verdeutlichen, dass bei Fachbe-

reichen mit einer Mitgliederzahl von mehr als 5.000 entsprechend der Größe und der Bedeutung eine hauptberufliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten angezeigt sein kann.

Absatz 7

Mit der ausdrücklichen Verankerung der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten im Gesetz wird diese erstmals institutionell abgesichert. Die gesetzliche Normierung stärkt ihre Legitimation und trägt der gewachsenen Bedeutung der Gleichstellungsarbeit auf Landesebene Rechnung. Die gesetzliche Regelung unterstreicht den Stellenwert, den das Land der Förderung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit beimisst.

Nummer 26 (27a)

Die zunehmende gesellschaftliche Vielfalt und die damit verbundenen Anforderungen an eine diskriminierungssensible Organisationskultur verleihen der Arbeit der Diversitätsbeauftragten eine wachsende Bedeutung. Um dieser Rechnung zu tragen, werden die Vorschriften zur Diversitätsbeauftragten in Satz 3, 5, 10, 11, 14, 15 und 16 an die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte angeglichen. Die Diversitätsbeauftragten der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung.

Zu Nummer 27 (§ 29)

Absatz 2

Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass Fachbereichskonventsmitglieder gewählt und nicht bestimmt werden. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Zusammensetzung des Fachbereichskonvents an jene zur Zusammensetzung des Senats angepasst. Die Begründung dort gilt entsprechend.

Da Prodekaninnen und Prodekane künftig gemäß § 30 Absatz 5 aus der gesamten Fakultät und nicht mehr nur aus dem Fakultätskonvent gewählt werden können, wird geregelt, dass sie Mitglieder mit Antragsrecht und beratender Stimme sind.

Zu Nummer 28 (§ 30)

Absatz 1

Durch die Ergänzung des neuen Satzes 6 wird die Förderung von Transfer neben Forschung und Weiterbildung auch als Aufgabe auf Fakultätsleitungsebene festgehalten. Zudem wird die Formulierung zu der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs durch die Dekanin oder den Dekan der Formulierung zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule durch das Präsidium gemäß § 22 Absatz 10 angeglichen.

Absatz 5

Die Prodekaninnen und Prodekane sollen nicht mehr nur aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren wählbar sein. Das Amt kann zukünftig auch mit anderen Professorinnen und Professoren besetzt werden.

Zu Nummer 29 (§ 36)**Absatz 2**

Kooperationen und sowie die Förderung des Wissens-und Technologietransfers sollen auch mit sonstigen Institutionen, jenseits einer unternehmerischen Betätigung, möglich sein.

Absatz 3

Zur Stärkung des Forschungsdatenmanagements in Schleswig-Holstein wird Satz 2 ergänzt, welcher die Hochschulen auffordert, ihre Forschenden im Sinne der FAIR-Prinzipien zu unterstützen und die Vernetzung über Hochschulen hinweg zu fördern.

Zu Nummer 30 (§ 37)**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Die Anpassung trägt der steigenden Bedeutung der Wissenschaftskommunikation Rechnung und berücksichtigt darüber hinaus, dass nicht jedes Forschungsergebnis zu veröffentlichen ist, wenn beispielsweise Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen. Ansonsten liegt die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in

den meisten Fällen ohnedies im Eigeninteresse des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin und bedarf keiner weiteren Regelung. Schutzrechte sind darüber hinaus ein wichtiges Element des Wissens- und Technologietransfers und können bei der Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Bei einer geplanten Veröffentlichung von Forschungsergebnissen soll daher immer auch geprüft werden, ob diese sich für die Sicherung von Schutzrechten eignen. Die Berücksichtigung etwaiger Folgelasten wurde gestrichen. Der Hinweis, dass keine anderen Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt sein dürfen, impliziert bereits die Frage etwaiger Folgelasten.

Absatz 3

Im Sinne der Deregulierung wird die Erforderlichkeit der Unterrichtung des Senats gestrichen.

Zu Nummer 31 (§ 39)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 4

Die Ersatzzeit soll keine Anwendung mehr finden, denn sie widerspricht den materiellen Regelungen von § 39. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die schulische Hochschulreife durch Berufspraxis zu "ersetzen", um so eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit einer fachbezogenen Hochschulreife annehmen zu können. Zeiten der Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Freiwilligen- oder Wehrdienst erfüllen diese Anforderungen nicht.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 7, 8, 9

§ 39 regelt den Hochschulzugang. Zur besseren systematischen Übersicht werden entsprechende Regelungen aus § 49, welche den Masterzugang regeln, verschoben. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Absatz 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (§ 40)**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Die Vorschrift wird dahingehend gefasst, dass sich die Straftaten gegen eine Hochschule des Landes, ihre Mitglieder oder Angehörige gerichtet haben müssen und insoweit konkretisiert, dass nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder erhebliche Gefährdung des Studiums oder der Aufgaben nach § 3 drohen; durch den Begriff Studium wird der gesamte damit verbundene Studienbetrieb erfasst. Dadurch wird der notwendige Hochschulbezug hervorgehoben und deutlich gemacht, dass allein strafrechtlich bewehrtes Verhalten in Bezug zur Hochschule bewertet wird. Allerdings wird durch die Formulierung klargestellt, dass Verhalten an einer Hochschule des Landes auch an den übrigen berücksichtigt wird. Es wird nicht länger ausschließlich auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr abgestellt. Strafbefehlsverfahren sind entsprechend § 410 Absatz 3 StPO erfasst.

Ziffer 4 wird neu eingeführt. Erfasst werden damit Personen, welche Straftaten begangen haben, aufgrund derer ein Studium in seiner Gesamtheit nicht erfolgreich beendet werden kann, weil die Verurteilung dazu führen würde, dass ein Bestandteil des Studiums nicht angetreten oder beendet werden kann. Erfasst werden hierdurch beispielhaft Fälle des Kindesmissbrauchs. Die Verurteilung wegen einer solchen Tat stünde der Aufnahme/Weiterführung eines Studiums per se nicht entgegen. Bei dualen Studiengängen, welche die Ableistung eines Praktikums zum Gegenstand haben und solchen Studiengängen mit Pflichtpraktika z.B. in Schulen oder Krankenhäusern, kann die Straftat jedoch bereits die Aufnahme oder Weiterführung des Praktikums verhindern, da dort üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird und die oder der Bewerbende abgelehnt werden würde. Dies verhindert die erfolgreiche Beendigung des Studiums insgesamt, weil der essentielle Praxisbestandteil nicht absolviert wurde. In solchen Fällen soll die Vergabe des begehrten Studienplatzes an andere Bewerbende erfolgen können, um keine unnötigen Ressourcen zu verbrauchen. Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, dass man sich auf andere Studiengänge bewirbt, welche nicht über derartige Anforderungen verfügen. Auch die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen innerhalb eines solchen Studiengangs bei erfolgter

Exmatrikulation aufgrund Begehung einer Straftat, welche vom Praktikum ausschließt, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

In Ziffer 6 werden nunmehr Mitglieder und Angehörige geschützt, von welchen die Studierenden umfasst sind.

Mit Ziffer 7 wird eine Regelungslücke geschlossen.

Durch die Sätze 6 ff. wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Einforderung von Führungszeugnissen geschaffen, um die Voraussetzungen der Ziffern 3 und 4 überprüfen zu können. Die anhaltlose Anforderung ist nicht zulässig. Vielmehr müssen die Hochschulen konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass z.B. eine Verurteilung erfolgt ist und der Inhalt des Führungszeugnisses zu einer Versagung der Einschreibung im Sinne der Norm führen kann. Hierzu ist nicht die Gewissheit über eine Verurteilung erforderlich, wohl aber die Kenntnis, dass es ein Strafverfahren gegeben hat. Erfasst werden damit in der Regel Bewerbende, welche bereits an der Hochschule eingeschrieben waren, aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens mit üblicherweise strafrechtlicher Sanktionierung aber mindestens einmal exmatrikuliert wurden und sich erneut bewerben. Die Kenntniserlangung auf anderem Wege schließt dies aber nicht aus. Im Rahmen der Ziffer 4 soll außerdem die Möglichkeit bestehen, dass die Hochschulen ein erweitertes Führungszeugnis verlangen können, soweit auch in den betroffenen Praktika ein solches angefordert werden würde. Hintergrund ist, dass nur in erweiterten Führungszeugnissen auch geringfügigere Verurteilungen wegen Sexualdelikten (diese dienen u.a. dem Kinder- und Jugendschutz) erfasst werden, welche im Zusammenhang mit dem Praktikum relevant sein können. Die Nichtvorlage eines angeforderten Führungszeugnisses kann zur Versagung der Einschreibung führen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch die Nichtvorlage eines angeforderten amtsärztlichen Zeugnisses zur Versagung der Einschreibung führen kann.

Absatz 4

Die Beurlaubungsmöglichkeit wird dahingehend erweitert, dass diese auch zum Zwecke von anderen Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers möglich ist, ohne notwendig Bezug zu unternehmerischer Betätigung zu haben. Eine praxisgerechtere Anwendung der Norm ermöglicht nunmehr die Beurlaubung bis zu zwei Semestern.

Zu Nummer 33 (§ 41)

In Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen das Wort „angemessene“ gestrichen, weil Gebühren nach § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz immer angemessen sein müssen. Es wird ein neuer Satz 3 eingeführt, um klarzustellen, dass für Gast-studierende Beiträge anstatt Gebühren erhoben werden. Beiträge müssen nicht kostendeckend sein und es besteht nur ein Überkompensationsverbot. In Satz 4 wird die Möglichkeit ausgeweitet, statt Gebühren und Beiträgen privatrechtliche Entgelte zu erheben. Satz 5 wird dergestalt verändert, dass für Weiterbildungsan-gebote eine Gebühr und nicht ein Beitrag zu erheben ist. Dies ist erforderlich, um dem EU-Beihilfeverbot zu entsprechen. Durch die Änderungen in Satz 3 und 4 wird insgesamt ein Redaktionsversehen bei den Begriffen Beitrag und Gebühr be-seitigt. Der Verweis auf Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienan-gebote wird gestrichen, weil es sich hierbei nach gesetzlicher Definition nicht um Weiterbildung nach HSG handelt.

Zu Nummer 34 (§ 42)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 40 und der Einführung des § 42a. § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 findet im Falle des Sat-zes 1 Nummer 1 Anwendung. Bei nachträglichem Eintritt eines Versagensgrundes kann ein Führungszeugnis bzw. ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

Zu Nummer 35 (§ 42a)

§ 42a wird neu eingeführt. Die Exmatrikulationsgründe aus § 42 werden überführt. Die Handlungsoptionen der Hochschulen werden durch weitere explizite Sankti-onsmechanismen erweitert; die Exmatrikulation ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur Ultima Ratio. Die Vorschriften des Diszi-plinar- und Arbeitsrechts gehen den Regelungen in § 42a vor, soweit sie einschlä-gig sind.

Absatz 1

Satz 1 Ziffer 2 wird neu eingeführt. Die Hochschule kann damit auf ein Fehlverhalten reagieren, wenn die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen in der Absicht genutzt werden oder zu nutzen versucht werden, das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit anderer Personen rechtswidrig zu verletzen. Gemeint ist das wirtschaftliche Eigentum der Hochschulen, mithin auch die übertragenen Gebäude und Einrichtungen. Mit dem Tatbestand erfasst werden zum Beispiel auch Aufrufe zur Gewalt im Rahmen antisemitischer oder anderer verfassungsfeindlicher Zusammenkünfte.

Satz 1 Ziffer 3 wird neu eingeführt. Sofern der Hochschule selbst, einem Gebäude oder Einrichtung vorsätzlich ein erheblicher Schaden zugefügt wird, liegt ebenfalls ein Verstoß vor.

Mit Satz 2 Ziffer 3 kann auch der erstmalige Verstoß gegen das Hausrecht zu einer Maßnahme führen. Dieser muss jedoch im Rahmen der objektiven Prüfung als schwerwiegend und die verhängte Maßnahme als verhältnismäßig zu beurteilen sein.

Absatz 2

Der Maßnahmenkatalog wird in Absatz 2 dargestellt. Möglich sind der Ausspruch einer Rüge, die Androhung der Exmatrikulation, der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester (was auch die Teilnahme an Prüfungen umfasst) und die Exmatrikulation. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Die Hochschule hat eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, welche der aufgelisteten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Exmatrikulation muss keine andere Maßnahme vorausgehen, sie bleibt dennoch ultima ratio. Die Vorschriften des LVwG sind zu beachten.

Absatz 3

Über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheidet ein kollegial besetztes, vom Senat zu wählendes Gremium. Damit wird ein weitreichender Schutz vor Willkür gewährleistet. Unabhängig davon, bleibt jede Maßnahme gerichtlich überprüfbar. Das Nähere zum Verfahren zur Prüfung des Verstoßes und zur Verhängung einer Sanktion regelt die Hochschule durch Satzung. Der Senat ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz

3 Nummer 2 für die Beschlussfassung zuständig, das Präsidium genehmigt die Satzung.

Im Fall der Exmatrikulation aus Gründen des § 42a ist das Präsidium zu unterrichten.

Absatz 4

Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Diese Regelung soll insbesondere dem Opferschutz dienen.

Absatz 5

Im Falle der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Exmatrikulation nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Exmatrikulation entscheidet die Hochschule.

Zu Nummer 36 (§ 43)

Die Regelung wird aufgrund praktischer Bedürfnisse und unterschiedlicher Interpretation der gegenwärtigen Vorschrift durch die Hochschulen neu gefasst. Es wird festgehalten, dass Doktorandinnen und Doktoranden ab ihrer Annahme mit dem Status „Doktorandin oder Doktorand“ einzuschreiben sind. Die Annahme muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwingend erfolgen, bevor die ersten wesentlichen Arbeitsleistungen erbracht werden. Keinesfalls darf dies erst unmittelbar vor Abgabe der Doktorarbeit geschehen. Die betreuenden Hochschullehrenden haben die Hochschulverwaltung frühzeitig zu unterrichten.

Die Doktorandinnen und Doktoranden werden nicht automatisch zu Studierenden, gehören aber zur Mitgliedergruppe 2 und sind als solche wahlberechtigt. Die Zuordnung zur passenden Hochschule bei kooperativen Promotionen oder Promotionen am Promotionskolleg wird eindeutiger als bisher geregelt. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind zwingend einem Fachbereich zuzuordnen, auch dies dient lediglich der Klarstellung, weil sich dies bereits bisher aus § 28 Absatz 2 ergab.

Satz 5 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, in ihren Einschreibordnungen zu regeln, dass Doktorandinnen und Doktoranden in Studiengängen als (Promotions-)Studierende einzuschreiben sind. In diesem besonderen Fall erhal-

ten sie den Status „Studierende“ mit allen Rechten und (Beitrags-)Pflichten. In Promotionsstudiengängen ist dies zwingend vorzusehen.

Zu Nummer 37 (§ 45)

Die Vorschrift wird verschlankt und die konkrete Regelungsbefugnis den Hochschulen in Autonomie übertragen.

Absatz 1

Es wird eine Erweiterung um die Exmatrikulation, und die Berufsorientierung und Studienberatung vorgenommen. Durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ wird hervorgehoben, dass der Zweckkatalog nicht abschließend gefasst ist. Die Rückmeldung und Beurlaubung fallen künftig unter die Studienorganisation. Die Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absatz 1 und 2 fallen künftig unter den Begriff Qualitätssicherung. Soweit es im Rahmen anderer gesetzlicher Pflichten, wie der Datenerfassung zu Zeiten der Corona-Pandemie, erforderlich sein sollte, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, wird dies ebenfalls weiterhin abgedeckt.

Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung für das Ministerium wird gestrichen. Im Rahmen der Hochschulautonomie regeln die Hochschulen künftig selbst durch Satzung das Nähere zur Verarbeitung. Dies trägt den individuellen Hochschulbedingungen und Bedürfnissen der Hochschulen Rechnung.

Zu Nummer 38 (§ 49)

Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung.

Absatz 3

Satz 4 wird aufgrund der Änderung in der Studienakkreditierungsverordnung gestrichen.

Absatz 4

Es erfolgt eine Ergänzung um die künstlerische Qualifizierung in Satz 1. Dies dient der Umsetzung der Anpassung der Studienakkreditierungsverordnung, wonach

Bachelorstudiengänge auch eine eine breite künstlerische Qualifizierung sicherstellen. Die Sätze 3 und 4 werden in § 39 Absatz 7 verschoben.

Absatz 5

Absatz 5 wird in § 39 Absatz 8 verschoben.

Absatz 6

Absatz 6 wird in § 39 Absatz 9 verschoben.

Absatz 7

Im Satz 1 wird das Wort „wesentliche“ ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Zustimmung des Ministeriums, wie auch die Stellungnahme des Hochschulrats, sich (wie bereits bisher durch Erlass präzisiert) nur auf wesentliche Änderungen von Studiengängen bezieht. Satz 4 wird der neue Satz 2. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Stellungnahme des Hochschulrates auch bei Änderung und Aufhebung eines Studiengangs erforderlich ist. Durch den Einschub in Satz 4 wird eine Anpassung an das bereits bestehende nur noch einstufige Zustimmungserfordernis durch das Ministerium vorgenommen.

Zu Nummer 39 (§ 50)

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 52)

Absatz 2

Es handelt sich um die Beseitigung einer Regelungslücke. Mit Nummer 7 wird die Möglichkeit, auf Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungen - insbesondere wissenschaftliches Fehlverhalten, wie der vorsätzlichen Verletzung elementarer Elemente wissenschaftlicher Praxis, welche z.B. in der Datenunterdrückung, Datenfälschung oder im Plagiierten bestehen können - reagieren zu können, ausdrücklich verankert.

Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 53)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Fachhochschule Wedel ist als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ weiterhin erfasst. Eine Beschränkung auf nur eine Hochschule in freier Trägerschaft wäre aus Gleichheitsgründen nicht sachgerecht.

Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 42 (§ 54)**Absatz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 43 (§ 54a)**Absatz 1**

Satz 1 ist zunächst eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und verweist im Übrigen auf die Definition des neu eingefügten Absatzes 2 Satz 3 regelt neu, dass alle das Kolleg tragenden Hochschulen sich an der Finanzierung beteiligen müssen. Derzeit haben die Hochschulen durch den Gründungsvertrag geregelt, dass sich nur die Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Finanzierung beteiligen muss, was nicht dem Grundgedanken eines gemeinsamen Promotionskollegs entspricht.

Absatz 2

Der Absatz 2 wird neu eingeführt und soll sicherstellen, dass Kernangelegenheiten von Forschung und Lehre durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entschieden werden. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 Absatz 3 GG. Bei der Promotion handelt es sich um einen der zentralen Aspekte der Wissenschaftsfreiheit, und daher gelten besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens, die insbesondere eine Mehrheit von Hochschullehrerinnen und -lehrern in allen relevanten Bereichen voraussetzt. Hierzu zählt im Wesentlichen die Aufstellung der Promotionsordnung, die auch die Vorgaben an die Promotionsprüfung regelt. Um dem gerecht zu werden, werden künftig besondere Anforderungen an die Vertretungen der Hochschulen in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Absatz 4

Die Verleihung des Promotionsrechts durch Rechtsverordnung erwies sich in der Praxis als wenig handhabbar und birgt rechtstechnische Probleme im Falle von Auflagen. Künftig erfolgt die Verleihung wie in anderen Bundesländern üblich durch Verwaltungsakt. Durch die Aufhebung der Verordnung ist keinesfalls daran gedacht, dem Promotionskolleg das Promotionsrecht zu entziehen. Dies soll zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit durch erneuten Verwaltungsakt klargestellt werden.

Absatz 5

Die Evaluierungsfrist wird angepasst, da das Promotionskolleg seine Arbeit erst 2024 aufgenommen hat.

Zu Nummer 44 (§ 58)**Absatz 3**

Der Regelungsinhalt der Sätze 3 und 4 wird in Absatz 4 verschoben.

Absatz 4

Es handelt sich um die Beseitigung einer Regelungslücke. Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer einer Weiterbildung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist zwin-

gend einzuschreiben, da es der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses bedarf. Dies ist nicht der Fall, wenn Hochschulen Weiterbildung auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.

Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 60)

Absatz 1

Durch die Veränderung des Satzes 1 wird klargestellt, dass die persönliche Anwesenheit in der Dienststelle erforderlich ist und die Anwesenheit lediglich am Dienort außerhalb der Dienststelle nicht ausreicht. Durch die Änderung des Satzes 2 wird hervorgehoben, dass es sich bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern um Führungskräfte handelt. In dieser Position obliegt Ihnen die Wahrnehmung ihrer Führungsverantwortung unter Berücksichtigung z.B. auch des Kodex' für gute Beschäftigungsbedingungen oder der Richtlinie gegen sexuelle Belästigung, der Erwerb entsprechender Qualifikation und die Fortbildung.

Zu Nummer 46 (§ 61)

Absatz 3

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung werden dahingehend geändert, dass künftig eine mindestens zweijährige schulpraktische oder sonstige geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung erforderlich ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass relevante Professuren selbst bei einer herausfordernden Bewerberlage qualifiziert besetzt bleiben.

Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 5

Die Änderung dient einer rechtlichen und redaktionellen Klarstellung.

Das Genehmigungserfordernis umfasst lediglich die HAW, die jetzige Fassung bringt dies klarer zum Ausdruck.

Außerdem stellt die Neufassung klar, dass eine Abweichung der Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 5 zwingend voraussetzt, dass nach diesen Kriterien auch ausgeschrieben wurde. Bewerbende müssen zwingend wissen, welche Einstellungskriterien gelten. Dies gebieten der Bewerberverfahrensanspruch wie auch die Bestenauslese. Die Rechtsprechung hat entsprechende Parallelvorschriften anderer Bundesländer bereits entsprechend ausgelegt. Die neue gesetzliche Formulierung bringt dies besser zum Ausdruck. Die Genehmigung des Ministeriums ist deshalb auch schon vor der Ausschreibung einzuholen.

Zu Nummer 47 (§ 62)

Absatz 2

Durch die Änderung in Satz 1 wird nun zukünftig jede Professur international ausgeschrieben ohne eine vorgeschaltete Prüfung der Geeignetheit des Falles. Dies fördert die übergreifende Sichtbarkeit von hiesigen Professuren und die internationale Mobilität.

Die Möglichkeit, besonders qualifizierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Satz 5 Nummer 2 ohne Ausschreibung und im Rahmen eines vereinfachten Berufungsverfahrens dauerhaft einzustellen, soll dahingehend vereinfacht werden, dass nun nicht mehr neben den zwei vergleichenden externen Gutachten nach Absatz 4 Satz 4, die u.a. zur besonderen Qualifizierung Stellung nehmen müssen, auch noch eine interne und externe Leistungsevaluation durchgeführt werden muss.

Dieses Erfordernis stammt aus einer Zeit vor der Einführung von § 62a und ist vorliegend aufgrund der abgesicherten Qualitätsbewertung der Personen mittels zweier externer Gutachten nicht erforderlich.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung durch die Einführung von Nachwuchsprofessuren an HAW (§ 64a (neu) HSG) vorgenommen. Es sollen in diesem Falle dieselben Regeln gelten wie bei Juniorprofessuren.

Absatz 3

Durch die Änderung in Satz 3 Nummer 2 wird die Teilnahme an einem Berufungsausschuss auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, die keine Mitglieder der Hochschule sind. Eine solche Öffnung ist insbesondere bei gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen vorteilhaft, damit auch die in der Einrichtung beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beitern an Berufungsausschüssen teilnehmen können.

Der Frauenanteil in Berufungsausschüssen wird in Satz 4 neu definiert, da es in diesem Zusammenhang wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass der Frauenanteil in den Berufungsausschüssen insgesamt 40 Prozent zu betragen hat und die Frauen zusätzlich auch in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Satz 1 Nummer 3 zu 40 Prozent vertreten sein sollen.

Absatz 4

Die mit Bezug zum Hausberufungsverbot bestehenden Sonderregelungen zur Juniorprofessur werden an dieser Stelle gestrichen. Stattdessen wird zur strukturellen Übersichtlichkeit in § 64 Absatz 4 ein entsprechender Verweis auf die wortgleiche Regelung in § 62a Absatz 2 eingefügt. Eine Änderung der Rechtslage erfolgt dadurch nicht.

Absatz 8a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 9

Mit der Änderung sollen die Zuständigkeiten im Rahmen des Berufungsverfahrens rechtssicher verankert und bisher bestehende Auslegungsschwierigkeiten behoben werden.

Der Berufungsausschuss erarbeitet einen Berufungsvorschlag, dem der Fachbereichskonvent zustimmen muss. Der Konvent trifft damit die endgültige Entscheidung über den Vorschlag, der dann nach Anhörung durch den Senat die Grundlage für die letztendliche Berufung darstellt.

Zukünftig soll der Berufungsausschuss den Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist dem Fachbereichskonvent zuleiten. Dies stellt eine Höchstdauer für die Beendigung des Verfahrens beim Berufungsausschuss dar und soll zur Verfahrensbeschleunigung und damit zur erfolgreichen Gewinnung von Professorinnen und Professoren beitragen.

Zu Nummer 48 (§ 62a)

Absatz 1

Bisher konnten Universitäten neben Juniorprofessuren nur befristete W 2-Profes-

suren Tenure-Track ausschreiben. Diese Beschränkung auf die Besoldungsgruppe W 2 entfällt, so dass eine Ausschreibung mit Tenure Track an Universitäten sowohl für befristete W 2- als auch für befristete W 3- Professuren möglich ist. Zudem könne auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften befristete Professuren mit Tenure-Track ausschreiben. Im Fall der neu eingeführten Personalkategorie der Nachwuchsprofessur ist die Ausschreibung mit Tenure-Track obligatorisch. Durch die Änderung in Satz 1 wird die Möglichkeit des Tenure-Tracks auf Professuren der gleichen Wertigkeit geschaffen. Satz 2 schafft erstmalig die Möglichkeit für Professuren mit Tenure-Track an HAW. Der zweite Halbsatz bezieht sich auf die neu geschaffene Möglichkeit der Nachwuchsprofessur an HAW nach § 64a (neu) HSG. Es handelt sich um ein Äquivalent zur Juniorprofessur, sie ist aber in jedem Falle mit Tenure-Track auszuschreiben.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49 (§ 63)

Absatz 1

Durch die Streichung der gesonderten Regelungen zur Befristung von Professorinnen und Professoren wird eine Vereinheitlichung der Thematik in § 62 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 angestrebt. Es soll eine einheitliche und rechtssichere Befristungs- und Entfristungsgrundlage geschaffen werden, die nicht mehr davon abhängig ist, ob die zugrundeliegende Stelle selbst befristet ist oder nicht.

Absatz 3

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfasst nicht alle Konstellationen, in denen die Weiterführung der akademischen Bezeichnung erforderlich sein kann. Inhaltlich und hinsichtlich der Gründe für eine Untersagung besteht eine Parallele zu den Regelungen im Beamtenrecht, wonach die Weiterführung der Amtsbezeichnung wegen Unwürdigkeit untersagt werden kann. Im Falle der akademischen Bezeichnungen kommt insbesondere ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten in Betracht, dies soll nun rechtsicherer geregelt werden. In Satz 3 werden die Möglichkeiten zur Untersagung der Weiterführung der Bezeichnung Professorin oder Professor um den Grund der erwiesenen Unwürdigkeit erweitert. Diese Ergänzung ist erforderlich, um neben den Personen, die in einem

Beamtenverhältnis stehen und die mit der bisherigen Regelung bereits abgedeckt sind, auch Personen erfassen zu können, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Aufgrund der Schwere des Titelentzugs wurde ein Zustimmungserfordernis seitens des Ministeriums ergänzt.

Zu Nummer 50 (§ 64)

Absatz 1

Den Juniorprofessorinnen und -professoren wird zukünftig auch die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers als Grundaufgabe zugeordnet. Wie bereits bei den Professorinnen und Professorin und zukünftig auch bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen für Personen, die eine Juniorprofessur innehaben, zeitliche und rechtssichere Freiräume für die Wahrnehmung von Transferaufgaben geschaffen werden.

Absatz 2

Gleichlaufend zu der Änderung in § 61 Absatz 1 Nummer 3 wird auch bei den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Nachweis für die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nunmehr der Nachweis einer Promotion gefordert. Die nähere Bezeichnung der Art der Promotion, vormals „herausragende Qualität“ wird gestrichen.

Mit der Streichung soll auch an dieser Stelle keine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeigeführt werden. Sie soll vielmehr Rechtsklarheit bezogen auf ausländische Abschlüsse schaffen, die in der Regel nur mit einem „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und nicht mit einer weiteren Notendifferenzierung einhergehen.

Absatz 3

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit der Berufungsverfahren wird eine Vereinfachung der Zeiträume bis zur Bewerbung auf eine Juniorprofessur vorgenommen. Anknüpfungspunkt ist zukünftig nicht mehr die Beschäftigungszeit, sondern es wird auf die vergangene Zeit zwischen dem Datum der Promotionsurkunde und dem Ende der Ausschreibungsfrist auf eine Juniorprofessur abgestellt. Diese Zeitspanne darf nicht mehr als vier Jahre, in der Medizin nicht mehr als sieben Jahre betragen.

Darüber hinaus werden Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall im Rahmen der vorgenannten Fristen pauschal berücksichtigt. Mehrere Verlängerungen dürfen dabei insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

Der Verweis auf die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes wird herausgenommen, da vorliegend nicht mehr auf die Dauer von etwaigen Beschäftigungszeiten abgestellt wird.

Absatz 4

Durch die Änderung wird der Verweis auf § 62a Absatz 2 ergänzt, der nähere Ausführungen zum Hausberufungsverbot tätigt. Die Einfügung des Verweises ist Resultat der Rechtsbereinigung in § 62 Absatz 4 Satz 7.

Zu Nummer 51 (§ 64a)

Absatz 1

Mit der Schaffung einer Nachwuchsprofessur als W 1-Professur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die als Tenure-Track-Professur nach W 2 ausgestaltet sind, soll ein strukturierter Weg zur HAW-Professur und ein Äquivalent zur Juniorprofessur an Universitäten geschaffen werden. Mit dieser neuen Personalkategorie erhalten Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals W 1-Stellen. Wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, sollen über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Die betrifft ausschließlich die Qualifikationsmerkmale Promotion und didaktische Eignung. Damit sollen berufserfahrene Personen angesprochen werden, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion) erworben haben; diese kann im Rahmen der W 1-Professur insbesondere auch im Rahmen einer Promotion am Promotionskolleg Schleswig-Holstein erworben werden. Gleichfalls kann die pädagogische Eignung beispielsweise durch Fortbildung ausgebaut werden. Im Übrigen gelten die Einstellungsvoraussetzungen wie bei HAW-Professuren.

Absatz 2

Die Dienstaufgaben entsprechen denjenigen der regulären Professorin und des regulären Professors an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Absatz 3

Um für den anzusprechenden Bewerberkreis attraktiv zu sein, soll - analog zur Juniorprofessur im Universitätsbereich - die Nachwuchsprofessur im HAW-Bereich ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sein.

Absatz 4

Anders als die reguläre Juniorprofessur soll die Nachwuchsprofessur aber immer mit Tenure-Track nach § 62a Absatz 1 ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn der Tätigkeit auf der W 1-Professur die Zusage zur Übernahme auf eine W 2-Regelprofessur (ohne weitere Ausschreibung) ausgesprochen wird, wenn während der drei- bis sechsjährigen Qualifizierungsdauer die vorher festgelegten Qualifikationskriterien, wozu im Falle deren Fehlens zwingend die Promotion gehört, erfüllt werden. Es handelt sich also nicht um reine Qualifikationsstellen, sondern um einen strukturierten Erwerb einer Professur.

Absatz 5

Für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Zu Nummer 52 (§ 65)**Absatz 1**

Durch die Änderung wird der Verweis auf die Titelführungsbefugnis der ordentlichen Professorinnen und Professoren nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gestrichen. Dies soll Rechtsunsicherheiten in den Fällen vorbeugen, in denen außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren ohne hinreichenden Grund ihre Lehrbefugnis nicht mehr wahrnehmen. Den Hochschulen soll in diesen Fällen die Möglichkeit verbleiben, den Titel wieder entziehen zu können. Im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2022 wurden die gesetzlich verankerten Widerrufsgründe gestrichen und den Hochschulen damit die Möglichkeit

eröffnet, eigene Widerrufsgründe durch Satzung regeln zu können (vgl. LT-Drs. 19/3186, S. 92). Diese Übertragung soll mit der Änderung rechtssicher fortgeführt werden können.

Absatz 2

Absatz 2 wird ergänzt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen. Die Honorarprofessur ist ihrem Wesen nach eine ehrenhalber verliehene akademische Auszeichnung. Die Lehrtätigkeit ist dabei Ausdruck der besonderen fachlichen Verbundenheit mit der Hochschule und natürlicher Teil des mit der Verleihung verbundenen Status, welcher nicht notwendig von einer Bezahlung abhängig gemacht werden darf.

Absatz 3

Statt innerhalb ihrer Verfassungen können die Hochschulen zukünftig Regelungen zur Beschäftigung von in Ruhestand getretenen Persönlichkeiten, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen und Professoren erfüllen, durch Satzung regeln.

Absatz 5

Die Ergänzung dient der Stärkung des Wissens-und Technologietransfers.

Absatz 6

Die in der Praxis bereits übliche Vertretungsprofessur wird aus Gründen der Rechtssicherheit erstmalig gesetzlich geregelt. Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen; ein Berufungsverfahren nach § 62 findet nicht statt. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis sui generis; sie begründet kein Dienstverhältnis. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in § 13 Absatz 1 zugeordnet.

Zu Nummer 53 (§ 67)

Absatz 2

Es erfolgt eine Angleichung der gesetzlichen Regelung an die Dienstvereinbarung des Ministeriums mit dem HPR-L zu Abordnungen aus dem Schulbereich an das IQSH. Die Regelung dient dem Wissenserhalt unter gleichzeitigem Wissensaustausch und der besseren organisatorischen Umsetzung. Durch die zeitliche Begrenzung bleibt die gewünschte Verzahnung zwischen Hochschule und Schule erhalten.

Zu Nummer 54 (§ 68)**Absatz 1**

In Satz 1 wird den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der Forschung, Lehre und Weiterbildung explizit der Wissenschafts- und Technologietransfer als Grundaufgabe zugeordnet. Dadurch sollen diesem Personenkreis zeitliche und rechtssichere Freiräume für die Wahrnehmung von Transferaufgaben geschaffen werden.

Durch die Änderungen in Satz 1 und 2 soll klargestellt werden, dass die in Satz 1 benannten Tätigkeiten das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägen und die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten gerade keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen darstellen, gleichwohl jedoch einen Minderheitsanteil an den Gesamtaufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden können. Somit beurteilt sich auch die personalvertretungsrechtliche Zuordnung nach der dem oder der jeweiligen Beschäftigten überwiegend obliegenden Art von Tätigkeit: Kommen der betreffenden Person überwiegend wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen als Aufgabe zu, sodass die wissenschaftliche bzw. künstlerische Tätigkeit den Aufgabenbereich insgesamt prägt, ist die Person den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuzurechnen. Die Zuordnung zum wissenschaftlichen Personalrat wird somit nicht dadurch verhindert, dass der Person zu einem geringeren Anteil der ihr insgesamt obliegenden Aufgaben auch Verwaltungsaufgaben zukommen.

Zu Nummer 55 (§ 69)**Absatz 1**

Die Ergänzung dient der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers.

Zu Nummer 56 (§ 70)**Absatz 1**

Mit der Ergänzung des Satzes 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Verordnung Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu treffen, deren Geschlecht in ihren Fachbereichen unterrepräsentiert ist und die durch Gremienarbeit aufgrund von Regelungen nach diesem Gesetz überproportional belastet sind. Gemeint sind hier insbesondere Regelungen, welche einen Mindestanteil von Frauen in Gremien vorschreiben.

Absatz 2

Die Ergänzungen dienen dazu, die Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu erweitern. Durch die Schaffung von zusätzlichen Freiräumen sollen die benannten Bereiche gestärkt werden.

Insbesondere die Einbeziehung von Entwicklungs- und Transfervorhaben soll den Wissens- und Technologietransfer allgemein fördern und Professorinnen und Professoren dazu animieren, im Rahmen ihrer Forschung auch den Anwendungsbezug in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 57 (§ 72)**Absatz 3**

Es wird verankert, dass die Studierendenschaften eine landesweite Vertretung bilden. Die rechtliche Institutionalisierung einer Landes-ASten-Konferenz verdeutlicht den Stellenwert studentischer Mitwirkung im demokratischen Gefüge des Landes. Als Zusammenschluss der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten) bündelt sie die Interessenvertretung der Studierenden auf Landesebene und fungiert als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung. Ihre gesetzliche Verankerung schafft eine klare Grundlage für Zusammenarbeit, Beteiligung und Kommunikation.

Zu Nummer 58 (§ 76)**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 6

Zur Klarstellung, dass Hochschulen in freier Trägerschaft im Verhältnis zu staatlichen Fachhochschulen, deren Promotionsrecht sich nach § 54 Absatz 5 richtet, nicht bessergestellt werden, erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten.

Absatz 7

Es handelt sich um eine Anpassung entsprechend des Absatzes 6.

Absatz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 59 (§ 77)**Absatz 2**

Es handelt sich um eine Anpassung in Angleichung an die Veränderung in § 63.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Einführung der Nachwuchsprofessur in § 64a. Es sollen in diesem Falle dieselben Regeln gelten wie bei Juniorprofessuren.

Absatz 5

Es wird geregelt, dass der § 65 Absätze 1, 2, 3 und 5 für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend gilt. Für außerhalb der Hochschule Tätige ist nicht länger lediglich die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ möglich, was durch die Verweisung auf § 65 Absätze 1, 2, und 5 deutlich wird. Die Verleihung kann seitens der Hochschule widerrufen werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Das Ministerium kann die Verleihung bei Vorliegen der in § 63 Absatz 3 Satz 3 genannten Gründe widerrufen.

Zu Nummer 60 (§ 78)**Absatz 2**

Der bisherige Verweis auf Absatz 2 ist fehlerhaft, da dieser Verweis mit der letzten

Änderung des § 76 (durch Ges. v. 03.02.2022 m.W.v. 18.02.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102)) nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 61 (§ 79)

Absatz 1

Der bisherige Verweis auf Absatz 2 ist fehlerhaft, da dieser Verweis mit der letzten Änderung des § 76 (durch Ges. v. 03.02.2022 m.W.v. 18.02.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102)) nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 62 (§ 81)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine inhaltliche Änderung bedingt.

Zu Nummer 63 (§ 83)

Absatz 3

Durch den Einschub in Nummer 5 soll verdeutlicht werden, dass auch Wissens- und Technologietransferaufgaben zu den zentralen Zielen des Klinikums gehören.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 64 (§ 85)

Absatz 2

Die bislang in § 85 Absatz 2 Nummer 1 HSG normierte Aufgabe des Aufsichtsrats, über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums zu entscheiden ist sachfremd und wird daher neu beim Vorstand verortet. Stattdessen erhält der Aufsichtsrat die Aufgabe, eine Empfehlung über die strategische Gesamtplanung an die Gewährträgerversammlung abzugeben.

Zu Nummer 65 (§ 86a)

Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung erfolgt nicht mehr durch den Aufsichtsrat, son-

dern durch den Vorstand. Eine Stellungnahme ist daher gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu Nummer 66 (§ 86c)

Absatz 1

Die Gewährträgerversammlung erhält zusätzlich die Aufgabe, über die strategische Gesamtplanung des Vorstandes zu entscheiden. Es handelt sich bei dieser Entscheidung um eine grundlegende strategische Ausrichtung.

Zu Nummer 67 (§ 87)

Absatz 1

Der Vorstand erhält die Aufgabe über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums zu entscheiden.

Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Eine Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung durch die Universitätsmedizinversammlung ist nicht mehr gegenüber dem Aufsichtsrat, sondern gegenüber dem Vorstand abzugeben. Durch die Verpflichtung zur Vorlage der Struktur- und Entwicklungsplanung an den Aufsichtsrat, die Gewährträgerversammlung und das Ministerium zur Kenntnis wird ein Gleichlauf mit den Struktur- und Entwicklungsplanungen der Hochschulen (§ 12 Absatz 2 HSG) geschaffen.

Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Nummer 68 (§ 87a)

Absatz 1

Künftigen Änderungen der Schwerpunktsetzung des Aufgabenbereichs der Vorstandsmitglieder können im Sinne der Entbürokratisierung einfacher Rechnung getragen werden, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Festlegung der Bezeichnung bedarf. *Eine Zuordnung zu den in § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 HSG genannten Bezeichnungen muss eindeutig und zweifelsfrei erkennbar sein.*

Durch die Flexibilisierung der Dauer der Erstbestellungen wird ein Gleichlauf mit dem Corporate Governance Kodex Schleswig Holstein hergestellt.

Die Löschung des bisherigen Satzes 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderungen in den vorausgehenden Sätzen.

Zu Nummer 69 (§ 89)

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 70 (§ 92)

Absatz 1

Der Vorstand hat sich bei der Gesamt-Wirtschaftsplanung nicht nur an der Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, sondern auch an der durch die Gewährträgersversammlung entschiedenen strategischen Gesamtplanung zu orientieren.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 71 (§ 93)

Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung resultierend aus der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4. Gleichlaufend zu der einheitlichen Zuordnung der Lehrbeauftragten zu den Angehörigen der Hochschulen im Rahmen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird auch an dieser Stelle eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule nicht mehr abweichend von § 13 Lehrbeauftragten die Mitgliederstellung einräumen können. Dies dient ebenfalls der Gewährleistung einer Gleichbehandlung innerhalb derselben Personengruppe und entspricht der Stellung der Lehrbeauftragten als selbständig tätige Personen.

Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung resultierend aus der Ände-

zung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4. Mit der Einfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Verleihung der akademischen Bezeichnung keine Auswirkungen auf den Status der Lehrbeauftragten als Angehörige der Hochschulen hat.

Zu Nummer 72 (§ 94)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Sinne des § 1.

Zu Nummer 73 (§ 96)

Der neue Name des Studienkollegs soll der landesweiten Bedeutung und der neuen Dezentralität Rechnung tragen. Er entspricht dem Wunsch des Kollegs selbst. Kurse des Kollegs werden auch dezentral an allen übrigen HAW-Standorten angeboten. Das Kolleg bleibt aber eine Einrichtung der HAW Kiel.

Absatz 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3

Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung, die die derzeitige Konstruktion der dezentralen Kurse an allen HAW-Standorten abbildet. Das Kolleg bleibt eine zentrale Einrichtung der HAW Kiel und bedient sich lediglich bei der Durchführung seiner Aufgaben anderer Hochschulen an den jeweiligen Standorten.

Absatz 4

Satz 2 entspricht dem Wunsch des Kollegs und aller Hochschulen. Ohne jeden Status und Einschreibung können die Teilnehmenden der dezentralen Kurse die Einrichtungen der Hochschulen vor Ort nicht nutzen. Deshalb sollen sie als Gast-studierende eingeschrieben werden. Mit dem bisherigen Satz 4 sollte eine hergebrachte Regelung beibehalten werden, bei der es vor allem darum ging, dass Lehrkräfte eine andere Lehrverpflichtung haben und klassisch Gymnasiallehrkräfte mit entsprechender Stundenverpflichtung sind. Dies rührt aus Zeiten, als das Kolleg im Schulgesetz als Schule besonderer Art verankert war. Angesichts der Tatsache, dass das Kolleg Teil der Hochschule ist, und angesichts der Rechtsprechung des BVerfG zur Homogenität der Zusammensetzung der Hochschulgruppen ist es nicht mehr tragbar, den bisherigen Lösungsweg beizubehalten und die

Lehrkräfte dem Bereich Technik und Verwaltung zuzuordnen. Es handelt sich bei den Lehrkräften um wissenschaftliches Personal. Die abweichende Lehrverpflichtung soll nun durch den neuen Absatz 5 und eine entsprechende Rechtsverordnung geregelt werden.

Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung; siehe die Begründung zu Absatz 4 Satz 4.

Absatz 6

Die geänderte Besetzung des Beirates entspricht einem Wunsch des Kollegs und trägt der neuen Dezentralität Rechnung.

Zu Nummer 74 (§ 109)**Absatz 1**

Satz 2 wird gestrichen. Dies berücksichtigt die Empfehlungen des Wissenschaftsrats und erleichtert hochschulinterne Prozesse. Darüber hinaus standen diesem verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Auch nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG scheint es nicht zulässig, dass einzelne Mitgliedergruppen die hauptsächlichen Träger der Wissenschaftsfreiheit blockieren können.

Nummer 75 (§ 111)**Absatz 2**

Es wird eine Übergangsregelung aufgrund der Anpassung in § 21 und § 29 geschaffen. Die Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichskonvente ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verfassung der Hochschule bzw. der Satzung zu regeln. Vor Inkrafttreten der Regelung gewählte Gremien bestehen unter Beachtung von § 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und § 29 Absatz 2 Sätze 3 und 4 bis zur nächsten Gremienwahl in ihrer Zusammensetzung fort.

Artikel 2 (Stiftungsgesetz):**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Überschrift in § 14 wird geändert.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Hochschulgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Absatz 2 und Absatz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Landeshaushaltsordnung und auf die Abgabenordnung.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Gerichts- und Notarkostengesetz.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 4)**Absatz 2**

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung. Gemäß § 94 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks auch die Gebäude. Um dies sprachlich deutlicher auszudrücken, werden die Einfügungen vorgenommen. Damit wird ein bisher vermeintlich bestehender Wertungswiderspruch zwischen dem Erhalt des Grundstockvermögens und den Regelungen des HGB - wonach Abschreibungen auf den Gebäudebestand zu erfolgen haben - aufgelöst.

Absatz 4

Die mit dem Übergang in eine Stiftung verbundene Übernahme der Diensttherreneigenschaft und der Arbeitgeberrolle hat der Stiftungsuniversität ein höheres Maß an Autonomie und Eigenständigkeit zugewiesen. Gleichzeitig hat sich die Festlegung einer Personalkostenobergrenze in der praktischen Umsetzung als entbehrlich und teilweise hinderlich erwiesen. Auch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN), welche die Stiftungsuniversität im Oktober 2022 evaluiert hat, empfiehlt dem Land eine Lockerung der Personalkostenobergrenze. Diese

Lockerung soll mit dieser Änderung umgesetzt werden.

Die neue Regelung sieht keine Festlegung einer Personalkostenobergrenze im bisherigem Umfang, sondern den Erlass einer entsprechenden Verordnung vor. Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen. Die Regelung soll Verwaltungsaufwand bei der Berechnung verringern. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage im Land, einer nachhaltigen Finanzplanung innerhalb der Stiftungsuniversität sowie Verpflichtungen der Universität im Rahmen von Sach- und Investitionskosten sollen in der zu erlassenden Verordnung die Personalkosten auf 82 Prozent der jährlichen Globalzuweisungen des Landes und der zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschale begrenzt werden. Die Verordnung soll inhaltlich auf drei Jahre befristet sein und danach evaluiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

§ 5 wird an die tatsächlichen baurechtlichen Herausforderungen angepasst, welche sich in der praktischen Anwendung gezeigt haben und enthält drei wesentliche Änderungen.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Kompetenz der Stiftungsuniversität als Bauherrin auf sämtliche in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke erweitert. Bisher hat der Verweis auf § 3 Absatz 1 die Bauherrinnentätigkeit auf die mit Überführung der Universität in die Stiftungsuniversität übergegangenen Grundstücke beschränkt. Künftig erstreckt sich die Bauherrinneneigenschaft auch auf neu hinzugekommene Grundstücke. Dabei ist unerheblich, wie die Grundstücke in das Eigentum der Stiftungsuniversität gelangt sind.

Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) die Bauaufgaben der Stiftungsuniversität erfüllt und damit die Ausschließlichkeit der Beauftragung der GMSH durch die Stiftung zur Erfüllung von Bauaufgaben als eigene Aufgabe der Stiftung stringenter formuliert. Ziel der Neuregelung ist auch, durch die Klarstellung der Ausschließlichkeit eine künftige Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG zu vermeiden. Diese Erfüllung geschieht auf Seiten der GMSH in Organleihe als eigene Aufgaben der Stiftung. Ausgenommen Bauaufgaben sind lediglich nicht delegierbare Bauherrenaufgaben. Es wird

eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermöglicht, die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben sowie eine Kostenobergrenze für von der Stiftungsuniversität selbst auszuführende Bauunterhaltungsleistungen festzusetzen.

Absatz 5

Um eine effiziente Koordination der Bauvorhaben zwischen dem Ministerium und der Stiftungsuniversität sicherzustellen, normiert Absatz 5, dass die Stiftungsuniversität ihr Jahresbauprogramm mit dem Ministerium bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr abstimmt. Für große Baumaßnahmen ist das Ministerium rechtzeitig und damit so früh wie möglich zu beteiligen.

Absatz 6

Absatz 6 soll ebenso eine effiziente Abstimmung zwischen Ministerium und Stiftungsuniversität sicherstellen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Absatz 1

Bisher bestand der Stiftungsrat aus vier hochschulinternen und vier hochschulexternen Mitgliedern. Laut Abschlussbericht der WKN hat sich die hälftige Beteiligung als vertrauensbildende Maßnahme in der Umstellungsphase bewährt. Nach Auffassung der WKN sollte der Stiftungsrat als zentrales Aufsichtsgremium aber überwiegend durch Mitglieder von außen besetzt sein, um unabhängiger seiner Kontroll- und Entscheidungsverantwortung nachkommen zu können. Diese Empfehlung wird durch die Änderung in Absatz 1 umgesetzt.

Absatz 2

Um den Gleichlauf der Wahlen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds sicherzustellen, wird in Absatz 2 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für den verbleibenden Wahlzeitraum gewählt.

Absatz 4

In Absatz 4 wird die oder der Diversitätsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses eingefügt. Dies ist eine Anpassung an die Regelungen des HSG.

Absatz 5

In Absatz 5 wird der Ort, an dem die Reisekostenerstattung geregelt ist von der Verfassung auf eine Satzung verlagert. Zum einen gibt es kein Bedürfnis die Reisekostenerstattung auf Ebene der Verfassung zu regeln, zum anderen erleichtert die Satzungsebene erforderliche Anpassungen. Daneben wird in Absatz 5 der Verweis auf die Entschädigungsverordnung redaktionell angepasst.

Absatz 6

Absatz 6 ist eine Angleichung an das HSG.

Zu Nummer 8 (§ 8)**Absatz 2**

In Absatz 2 wird der Struktur- und Entwicklungsplan eingefügt, sodass sich die Zuständigkeit und damit eine Beteiligungsmöglichkeit auch auf den Senat der Stiftungsuniversität ausdrücklich erstreckt. Die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan verbleibt beim Stiftungsrat.

Absatz 3

In Absatz 3 werden u.a. die Regelungen über die Billigkeitsleistungen gestrichen, die sich als nicht praxisgerecht herausgestellt haben. Daneben gibt es keine sachliche Begründung für eine Ungleichbehandlung mit den übrigen Hochschulen, deren Regelung sich nach dem HSG bzw. nach der Hochschulhaushaltsverordnung richtet.

Zu Nummer 9 (§ 9)**Absatz 1**

In Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Beamtenstatusgesetz.

Absatz 2

In Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Landesbeamtengesetz.

Absatz 4

Absatz 4 ist die Berichtigung eines Rechtschreibfehlers eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein.

Absatz 5

In Absatz 5 ersetzt § 8a Absatz 2 HSG den gestrichenen § 33 Absatz 5 HSG. Im Übrigen handelt es sich um Folgeanpassungen zu § 4 Absatz 4.

Zu Nummer 10 (§ 10)**Absatz 2**

In Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Landesdisziplinargesetz.

Absatz 3

Absatz 3 trägt der Landesverordnung zur Errichtung des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein Rechnung. Gem. § 1 ErrichtVO DLZP wird das Finanzverwaltungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in das „Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein“ umbenannt.

Zu Nummer 11 (§ 11)**Absatz 1**

In Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Absatz 2

In Absatz 2 ersetzt § 8a Absatz 2 HSG den gestrichenen § 33 Absatz 5 HSG.

Zu Nummer 12 (§ 12)**Absatz 1**

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung, dass der Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vorzulegen sei, im Rahmen einer Harmonisierung mit den übrigen Hochschulen auf den 1. April des Vorjahres konkretisiert. Die Vorlage des Entwurfs ist für die Landeshaushaltsaufstellung erforderlich.

Absatz 2

In Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Handelsgesetzbuch und das Haushaltsgrundsätzegesetz.

Absatz 6

In Absatz 6 wird sprachlich klargestellt, dass die Stiftungsuniversität mehrere Konten einrichten kann und elektronische Zahlungssysteme wie PayPal nutzen kann. Allerdings beschränkt sich die Nutzung auf Finanzmittel aus dem nicht-öffentlichen Bereich. Daneben wurde das Finanzverwaltungsamt - Landeskasse in Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse umbenannt.

Absatz 7

Durch die Einfügung in Absatz 7 wird der Verwaltungskostenbeitrag ausdrücklich von der Regelung des StiftULG ausgenommen, sodass der Anwendungsbereich des HSG ausdrücklich eröffnet ist.

Absatz 9

In Absatz 9 wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ausnahmen eingefügt. Ziel ist, Versicherungen, die die Stiftungsuniversität regelmäßig abschließt und einer Ausnahme bedürften durch Rechtsverordnung einer Allgemein Genehmigung zu unterstellen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

§ 14 wird ersetzt, da die Evaluation positiv erfolgt ist. Die neue Regelung ist eine Übergangsvorschrift, die in Absatz 1 regelt, dass die Zusammensetzung des Stiftungsrats nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern ist, sondern die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten bestehen bleibt. Absatz 2 gibt der Stiftungsuniversität die Möglichkeit – im Falle eines Auseinanderfallens des Wahlturnus – durch Satzung die Amtszeiten einmal zu verlängern. Damit wird sichergestellt, dass die universitären Wahlen möglichst effizient erfolgen können.

Artikel 3 (Landesbeamtengesetz):**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung ist erforderlich durch die Einführung der Nachwuchsprofessuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Zu Nummer 2 (§ 116)

Die Änderung ist erforderlich durch die Einführung der Nachwuchsprofessuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Zu Nummer 3 (§ 119)

Absatz 2

Mit der Schaffung einer Nachwuchsprofessur als W 1-Professur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die als Tenure-Track-Professur nach W 2 ausgestaltet sind, soll ein strukturierter Weg zur HAW-Professur und ein Äquivalent für die Juniorprofessur an Universitäten geschaffen werden. Mit dieser neuen Personalkategorie erhalten Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals W 1-Stellen. Wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, sollen über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Um für den anzusprechenden Bewerberkreis attraktiv zu sein, soll - analog zur Juniorprofessur im Universitätsbereich - die Nachwuchsprofessur im HAW-Bereich ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sein. Es erfolgt keine Feststellung der Bewährung und Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit, eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses bei Nachwuchsprofessuren ist nicht vorgesehen.

Artikel 4 (Besoldungsgesetz):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einführung der Nachwuchsprofessur.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Es wird die Möglichkeit geschaffen, besondere Leistungsbezüge auch für besondere Leistungen in den Bereichen Wissens- und Technologietransfer gewähren zu können. Diese Änderung ist notwendig, um einen Gleichlauf zum weiteren Aufgabenspektrum der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus § 60 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz herstellen zu können, in dem der Wissens- und Technologietransfer bereits enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 65)

Es handelt sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einführung der Nachwuchsprofessur.

Zu Nummer 4

Mit der Schaffung einer Nachwuchsprofessur als W 1-Professur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die als Tenure-Track-Professur nach W 2 ausgestaltet sind, soll ein strukturierter Weg zur HAW-Professur und ein Äquivalent für die Juniorprofessur an Universitäten geschaffen werden. Mit dieser neuen Personalkategorie erhalten Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals W 1-Stellen. Wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, sollen über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können.

Mit den Regelungen wird die Neuschaffung der Personalkategorie der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren besoldungsrechtlich umgesetzt. Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend gleichgestellt und wie letztere der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Keine besoldungsrechtliche Angleichung von Nachwuchs- und Juniorprofessuren erfolgt im Hinblick auf Leistungszulagen nach Feststellung der Bewährung und Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit, weil eine Feststellung der Bewährung und eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses bei Nachwuchsprofessuren nicht vorgesehen sind. Demgegenüber wird auch für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Möglichkeit vorgesehen, Prüfervergütungen erhalten zu können.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung der Bezeichnung der Fachhochschulen in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 HSG.

Die Regelungen zu Professuren an Pädagogischen Hochschulen werden gestrichen, da es diese Hochschulart in Schleswig-Holstein nicht mehr gibt.

Artikel 5 (Beamtenversorgungsgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 78 Absatz 2)

Es handelt sich um Änderungen durch die Einführung von Nachwuchsprofessuren an HAW (§ 64a HSG). Es sollen in diesem Falle dieselben Regeln gelten wie bei Juniorprofessuren.

Zu Nummer 2 (§ 78 Absatz 3)

Es handelt sich um Änderungen durch die Einführung von Nachwuchsprofessuren an HAW (§ 64a HSG). Es sollen in diesem Falle dieselben Regeln gelten wie bei Juniorprofessuren.

Artikel 6 (SobAG):**Zu Nummer 1 (§ 5)****Absatz 1**

Aufgrund der Änderung des § 1 des Hochschulgesetzes hinsichtlich der Umbenennung der Fachhochschule Kiel in Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel erfolgt auch im hiesigen Gesetz eine Anpassung.

Absatz 2

Siehe Begründung Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 6)**Absatz 5**

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 9)**Absatz 5**

Die bisherige Formulierung hatte Fragen aufkommen lassen, ob die jeweilige Hochschule von den Berichten Kenntnis erlangen darf. Dies wird nun klargestellt. Außerdem wird klargestellt, dass die Studierenden von beiden Berichten Kenntnis erlangen sollen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Absatz 2

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Eine Anrechnung einer hauptberuflicher Ausbildung oder Tätigkeit soll auch im einphasigen Modell möglich sein.

Zu Nummer 5 (§ 15)**Absatz 1 und 2**

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie zu Nummer 1.

Artikel 7 (Studentenwerksgesetz)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Das Studentenwerk wünscht aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit und sprachlichen Gleichstellung eine Änderung des Namens in den geschlechtsneutralen Begriff „Studierendenwerk“.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Absatz 1**

Es handelt sich um einer Änderung entsprechend Punkt 1.

Absatz 2

Es handelt sich um einer Änderung entsprechend Punkt 1.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird die Bezeichnung der FH Wedel an die aktuelle Namensnennung angepasst.

Absatz 2

Die bisherige Definition der Studierenden im Studentenwerksgesetz weicht mittlerweile stark vom Hochschulgesetz ab und hat die Änderungen des HSG noch nicht nachvollzogen. Dies führt zu einer Inkonsistenz der Beitragspflichten zu Studierendenschaft, Studentenwerk und Verwaltungskostenbeitrag. Durch die Änderung wird künftig auf den Studierendenbegriff des Hochschulgesetzes verwiesen und damit die Einheitlichkeit der beiden Gesetze wiederhergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Absatz 1

Der Auftrag der Studierendenwerkes wird redaktionell und sprachlich klarer gefasst und bildet als Aufzählung die tatsächlichen Einrichtungen und Angebote ab. Damit ist inhaltlich keine Änderung verbunden. Der Text lehnt sich eng an Formulierungen aktuellerer Gesetzesfassungen anderer Bundesländer an.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Außerdem wird der Verweis auf das Konsistorium gestrichen, das seit fast zwei Jahrzehnten als Organ der Hochschulen nicht mehr existiert. Die Vertretungen der Studierenden werden von den Studierendenparlamenten gewählt, die übrigen Mitglieder von den Senaten. Dies ist durch Auslegungserlass vom 30. April 2007 durch das damalige Ministerium nach Wegfall des Konsistoriums im HSG geregelt worden. Die inhaltliche Regelung des Erlasses soll nun im Gesetz kodifiziert werden.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, außerdem wird nunmehr eine geschlechtersensible Sprache verwandt. Der bisherige Absatz 2 hat keine Relevanz mehr und kann gestrichen werden. Aufgrund der Umformulierung in Absatz 1 wird der neue Absatz 4 geschaffen.

Artikel 8 (Promotionskollegverordnung):

Die Verleihung des Promotionsrechts durch Rechtsverordnung erscheint wenig handhabbar und bringt rechtstechnische Probleme im Falle Auflagen mit sich. Diese Form der Verleihung ist bundesweit auch ein Solitär. Künftig erfolgt die Verleihung wie sonst üblich durch Verwaltungsakt. Durch die Aufhebung der Verordnung ist keinesfalls daran gedacht, dem Promotionskolleg das Promotionsrecht zu entziehen. Dies soll zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit durch erneuten Verwaltungsakt klargestellt werden.

Artikel 9 (Studierendendatenverordnung):

Aufgrund der Änderung des § 45 des Hochschulgesetzes, welcher den Hochschulen nunmehr die Möglichkeit einräumt, das Nähere zur Datenverarbeitung durch Satzung zu regeln, wird die bisher geltende Studierendendatenverordnung obsolet und ist aufzuheben.

Artikel 10 (Lehrverpflichtungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 5)

Absatz 2

Mit der Schaffung einer Nachwuchsprofessur als W 1-Professur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die als Tenure-Track-Professur nach W 2 ausgestaltet sind, soll ein strukturierter Weg zur HAW-Professur und ein Äquivalent für die Juniorprofessur an Universitäten geschaffen werden. Mit dieser neuen Personalkategorie erhalten Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals W 1-Stellen. Wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W 2-Professur erworben haben, sollen über eine W 1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Die Ausgestaltung orientiert sich eng an der Juniorprofessur. Die Lehrverpflichtung orientiert sich an der Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an HAW unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzugs für die eigene Qualifikationsphase. Anders als bei Juniorprofessuren wird nicht zwischen erster und zweiter Phase unterschieden, weil die notwendige Qualifizierung eine andere ist und unterhalb der Schwelle der Habilitation liegt. Der prozentuale Abzug (ein Drittel) ist deshalb ähnlich dem der zweiten Phase bei Juniorprofessuren.

In Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung die aus der Einführung der Nachwuchsprofessur an HAW (§ 64a HSG) resultiert.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Absatz 1

Mit der Anpassung des Satzes 1 Halbsatz 2 werden die Rahmenbedingungen konkretisiert, unter denen Wissenschaftlerinnen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung eingeräumt werden können. Erforderlich ist zum einen, dass diese in ihren Fachbereich unterrepräsentiert sind und zum anderen, dass sie durch Gremienarbeit auf Grund von Regelungen nach dem Hochschulgesetz, die einen Mindestanteil von Frauen in Gremien vorschreiben, überproportional belastet sind. Eine Ermäßigung ist in diesem Zusammenhang bis zu 2 LVS möglich.

Absatz 2

Die Einführung von Nachwuchsprofessuren bedingt eine Berücksichtigung deren Lehrverpflichtung bei Vakanzen.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung die aus der Einführung der Nachwuchsprofessur an HAW resultiert.

Absatz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 11)**Absatz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Artikel 11 (Studienkollegsverordnung)

Die Studienkollegsverordnung findet aufgrund der Regelungen des § 96 des Hochschulgesetzes keine Anwendung mehr und ist daher aufzuheben.

Artikel 12 (Hochschuleignungsprüfungsverordnung)

Anlässlich einer aktuellen Überprüfung fiel auf, dass die Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit von den Voraussetzungen des beruflichen Hochschulzugangs statuiert. Dies ist durch § 39 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz nicht abgedeckt. Die Voraussetzungen sind im Gesetz abschließend ohne Ausnahme definiert. Damit

war der bisher § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung rechtswidrig und ist bei dieser Gelegenheit aufzuheben.

Artikel 13 bis 16 (BAföGZustVO, VOzS BAföG, JAVO, Prüfungsordnung Lehrkräfte I)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des bisherigen Studentenwerkgesetzes.

Artikel 17 (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Erfordernisse der Verwaltungsdigitalisierung. Auch bei Landesbeamtinnen und -beamten können nach § 84 LBG Reisekosten in Textform beantragt werden können. Diese Möglichkeit der Textform wird aus Gründen der Verfahrenserleichterung für Hochschulen und Studierende in der PSFVO übernommen.

Artikel 18

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.